

Gesellschaftsrecht

Prof. Dr. Oliver Tillmann

Feb-19

Tillmann

1

1

Inhaltsübersicht

- Grundlagen
- Personengesellschaften
 - GbR
 - OHG
 - KG
- Kapitalgesellschaften: GmbH

Feb-19

Tillmann

2

2

Literaturempfehlungen

- Gesetzestexte (zwingend!)**
 - BGB, HGB, GmbHG
- Gesellschaftsrecht – leicht gemacht**
 - Für den Einstieg sicherlich gut
- Alpmann/Schmidt: Gesellschaftsrecht**
 - Fallbezogenes Skript (für das 1. jur. Staatsexamen)
- Windbichler: Gesellschaftsrecht**
 - Empfehlenswert (umfassende) Studienliteratur
- Timm/Schöne: Fälle zum Handels- und Gesellschaftsrecht**
 - (Anspruchsvolle) Fallsammlung
- Schäfer: Gesellschaftsrecht**
 - Durchschnittlich schwieriges Buch
- Klunzinger: Grundzüge des Gesellschaftsrechts**
 - Einfach gehalten
- Hüffer/Koch: Gesellschaftsrecht**
 - Fallorientierte Darstellung. Sehr umfassend.

Feb-19

Tillmann

3

3

Fachzeitschriften zum Gesellschaftsrecht



Feb-19

Tillmann

4

4

Vorabbemerkungen

Juristische Klausuren

Feb-19

Tillmann

5

5

Wie sieht die Klausur aus?

- Ein bis zwei Sachverhalte
 - In der Regel
 - Personengesellschaften und
 - GmbH
 - Aber auch: Sonstiges Zivilrecht!
- Lösung üblicherweise im
 - „Gutachtenstil“ oder
 - „Urteilsstil“

Feb-19

Tillmann

6

6

Drei Merksätze

Nicht nur für juristische Klausuren

Feb-19

Tillmann

7

7

Merksatz Nr. 1

- Ob Sie Erfolg haben oder nicht, entscheidet sich in Ihrem Kopf und nicht auf dem Papier.
 - Bereiten Sie Ihre Lösung mittels einer durchdachten Gliederung gut vor.

Feb-19

Tillmann

8

8

Merksatz Nr. 2

- Seien Sie Aufgabensteller.
 - Oder: Nur Diebe fangen Diebe.
 - Versetzen Sie sich in den Aufgabensteller
 - Was will er abfragen?
 - Wo liegen die Schwerpunkte?
 - Wo sind die Fallen?

Feb-19

Tillmann

9

9

Merksatz Nr. 3

- Umfang und Gewichtung sind relative Faktoren, die man nur mit Erfahrung bestimmen kann. Besorgen Sie sich Erfahrung.
 - = Aufgaben lösen!

Feb-19

Tillmann

10

10

Grundlagen

des Gesellschaftsrechts

Feb-19

Tillmann

11

11

Begriff des Gesellschaftsrechts

- „Recht der *privatrechtlichen* Personenvereinigungen, die zur Erreichung eines *bestimmten Zwecks* durch *Rechtsgeschäft* begründet werden.“

Feb-19

Tillmann

12

12

Wozu brauche ich überhaupt eine Gesellschaft?

Feb-19

Tillmann

13

13

Gesellschaft: Wozu?

- Regelung der Rechtsverhältnisse bei gemeinsamen „Aktivitäten“
 - Wer hat das Sagen
 - Wer bekommt was
- Minimierung von Haftungsrisiken
 - Kapitalgesellschaft vs. Personengesellschaft
- Finanzierung eines Unternehmens
 - Beschaffung von Kapital

Feb-19

Tillmann

14

14

Einstiegsfrage:

- Welche Gesellschaftsformen kennen Sie?

Feb-08

Prof. Dr. Oliver Tillmann

15

15

Gesellschaften

Personengesellschaften	Körperschaften
GbR (§§ 705 ff. BGB)	Verein (rechtsf. §§ 21 ff. BGB; nicht rechtsf. § 54 BGB)
OHG (§§ 105 ff. HGB)	GmbH/ UG (GmbHG)
KG (§§ 161 ff. HGB)	AG (§§ 1 ff. AktG)
EWIV (EWIV-VO)	KGaA (§§ 278 ff. AktG)
Partnerschaftsgesellschaft (PartGG)	Genossenschaft (GenG)
Stille Gesellschaft (§§ 230 ff. HGB)	VVaG (Versicherungsaufsichtsg)
Reederei (§§ 489 ff. HGB)	Europäische AG (VO EG 2157/2001)

Feb-08

Prof. Dr. Oliver Tillmann

16

16

Gemeinsamkeiten zwischen PersG und KapGes

- Freiwillige Vereinigung von Personen
- Gemeinsame Zweckerreichung steht im Vordergrund
- Privatrechtlicher Gesellschaftsvertrag

Feb-08

Prof. Dr. Oliver Tillmann

17

17

Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Selbstorganschaft	Möglichkeit der Fremdorganschaft
Persönliche Haftung der Gesellschafter	Keine persönliche Haftung der Gesellschafter
Mindestens zwei Gesellschafter	Ein Gesellschafter reicht aus
Einstimmigkeitsprinzip	Mehrheitsprinzip
Mitgliedschaft nicht frei übertragbar	Mitgliedschaft übertragbar
Keine Gemeinnützigkeit	Möglichkeit der Gemeinnützigkeit (siehe § 51 I S. 2 AO)

Feb-19

Tillmann

18

18

Drei Allgemeine Grundsätze des Gesellschaftsrechts

Feb-19

Tillmann

19

19

1. Numerus clausus der Gesellschaftsformen

- Arten von Gesellschaftstypen werden im Gesetz abschließend bestimmt
 - = Rechtsformzwang
 - „Import“ ausländischer Rechtsformen aber möglich durch Sitzverlegung in das Inland

Feb-19

Tillmann

20

20

2. Freie Rechtsformwahl

- Innerhalb der angebotenen Gesellschaftstypen stehen jedem alle zur Verfügung
- Auch Kombinationen möglich
 - Z.B. GmbH & Co. KG

Feb-19

Tillmann

21

21

3. Vertragsfreiheit

- Soweit nicht durch Gesetz eingeschränkt, können die Gesellschafter sämtliche Regelungen frei vereinbaren
 - Häufige gesonderte Regelungen: Vertretung, Geschäftsführung, Auflösungsbedingungen und Gewinnverteilung

Feb-19

Tillmann

22

22

Personengesellschaften

GbR, OHG und KG

Feb-19

Tillmann

23

23

Die wichtigsten Personen(außen)gesellschaften

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts
 - §§ 705 ff. BGB
- Offene Handelsgesellschaft
 - §§ 105 ff. HGB
- Kommanditgesellschaft
 - §§ 161 ff. HGB

Feb-19

Tillmann

24

24

Anwendbare Vorschriften

GbR	OHG	KG
§ 705 ff BGB	§§ 105 ff HGB	§§ 161 ff. HGB
	§§ 705 ff. BGB (über § 105 III HGB)	§§ 105 ff. HGB (über § 161 II HGB)
		§§ 705 ff. BGB (über § 105 III HGB)

Feb-19

Tillmann

25

25

Konsequenz des gesetzlichen Aufbaus

- GbR ist die Grundform aller Personengesellschaften
- Einzelne Rechtsfragen sind einheitlich (im BGB) geregelt, wohingegen für die OHG und die KG teilweise speziellere (abweichende) Regelungen nach den Vorschriften des HGB gelten.

Feb-19

Tillmann

26

26

Beispiel

- Der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages ist ausschließlich in § 705 BGB geregelt.
- Über § 105 III HGB gilt dies auch für die OHG, und
- Über §§ 161 II, 105 III HGB auch für die KG

Feb-19

Tillmann

27

27

Der Gesellschaftsvertrag

§ 705 BGB

Feb-19

Tillmann

28

28

§ 705 BGB

- Durch den **Gesellschaftsvertrag** verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines **gemeinsamen Zweckes** in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu **fördern**, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.

Feb-19

Tillmann

29

29

§ 705 BGB

Gesellschaftsvertrag

Gemeinsamer Zweck

Förderungspflicht

30

Gesellschaftsvertrag

- Vertrag zwischen mehreren Personen
- Gemeinsamer Zweck
- Mit Förderpflichten

Feb-19

Tillmann

31

31

Anwendbarkeit des § 705 BGB

- § 705 BGB ist auch auf andere Personengesellschaften anwendbar, zB
 - OHG
 - KG

Feb-19

Tillmann

32

32

Erfordernis eines Vertrags

- Eine Gesellschaft ist stets ein **freiwilliger** Zusammenschluss.
- Damit liegt in den Fällen der „Zwangsgemeinschaften“ keine Gesellschaft vor
 - zB Erbengemeinschaft, §§ 2032 ff. BGB

Feb-19

Tillmann

33

33

Abgrenzung zum Gefälligkeitsverhältnis

- Keine Gesellschaft, wenn Rechtbindungswille fehlt
- Ermittlung durch Auslegung, §§ 133, 157 BGB
 - Art der relevanten Handlung
 - Grund und Zweck
 - Wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung für den anderen Teil
 - Umstände
 - Bestehende Interessenlage der Parteien

Feb-19

Tillmann

34

34

Typische Beispiele für Gefälligkeitsverhältnisse

- Gemeinsamer Tagesausflug
- Mitnahme eines Trampers
- Kinobesuch
- Kegelclub ohne eigene Kasse
- Beaufsichtigung von Kindern
 - Abgrenzung zum Vertrag aber in manchen Fällen schwierig

Feb-19

Tillmann

35

35

Formale Voraussetzungen des Vertrags

- Es gelten die allgemeinen Regeln der §§ 145 ff. BGB
 - Mindestens zwei Personen
 - Auch juristische Personen als Gesellschafter möglich
 - Wirksamkeit der Willenserklärungen
 - Grds also keine Formvorschriften
 - Ausnahmen zB bei Grundstücksübertragungen oder Einbringung von GmbH-Anteilen

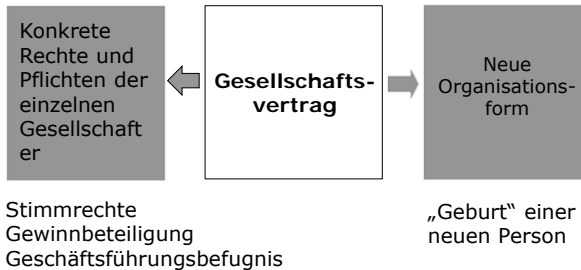
Feb-19

Tillmann

36

36

Doppelnatur des Gesellschaftsvertrags



Feb-19

Tillmann

37

37

Konsequenzen der Doppelnatur

- A und B vereinbaren, gemeinsam eine Kneipe aufzumachen. Dabei hat A als gelernter Hotelkaufmann die Aufgabe übernommen, passende Räumlichkeiten zu organisieren und auszustatten. B soll das Startkapital in Höhe von € 50.000 einbringen.
- Nach einiger Zeit stellt sich heraus, dass A keine Anstrengungen unternimmt und keine Räumlichkeiten sucht bzw. findet. Trotz mehrfacher Mahnung liegt er lieber zu Hause im Bett. B meint, deswegen seine Leistung auch nicht erbringen zu müssen. Stimmt das?

Feb-19

Tillmann

38

38

Gesellschaftsvertrag

- Vertrag zwischen mehreren Personen
- Gemeinsamer Zweck
- Mit Förderpflichten

Feb-19

Tillmann

39

39

Gemeinsamer Zweck

- Jeder erlaubte Zweck, zB
 - wirtschaftlicher Art
 - Betrieb eines (Klein-)Gewerbes
 - Bei OHG/ KG: „Betrieb eines Handelsgewerbes“
 - Betrieb eines freien Berufs
 - Ideeller, kultureller Zweck
 - Gemeinsames Projekt
 - Theateraufführung

Feb-19

Tillmann

40

40

LG Detmold, v. 8.7.2015 - 10 S 27/15

- Eine Band, die auf dem Abiball spielen sollte, verklagte den gesamten Abiturjahrgang auf Zahlung der vereinbarten Gage.
- Das Amtsgericht vertrat die Auffassung, dass der Abi-Jahrgang nicht verklagt werden könne, da es sich bei diesem nicht um eine GbR handele und nicht Vertragspartner der Klägerin geworden sei.
- Das Landgericht Detmold vertrat eine andere Auffassung und hat nun durch Urteil (Az. 10 S 27/15) den Abiturjahrgang zur Zahlung von 90,00 € an die Band aus Horn-Bad Meinberg verurteilt
-

Feb-19

Tillmann

41

41

Abgrenzung der Gesellschaft zur Bruchteilsgemeinschaft

- Beispiel: Peter und Tina erwerben zusammen ein Mehrfamilienhaus in Dortmund und vermieten es.
- Haben die beiden eine Gesellschaft gegründet?

Feb-19

Tillmann

42

42

§ 741 BGB?

- *Steht ein Recht mehreren gemeinschaftlich zu, so finden, sofern sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften der §§ 742 bis 758 Anwendung (Gemeinschaft nach Bruchteilen).*

Feb-19

Tillmann

43

43

Henssler/Strohn, § 705 Rn 13 f.

- Gemeinschaft und Gesellschaft schließen einander nur scheinbar aus. Aufgrund vertraglicher Abreden kann diese kategorische Zweiteilung in zulässiger Weise aufgeweicht werden. Das an sich nicht zweckgerichtete „Halten und Verwalten“ bei der Bruchteilsgemeinschaft iSv §§ 741 ff. wird dann durch die zusätzliche Vereinbarung eines Gesellschaftszwecks iSv §§ 705 ff. überlagert.
- Dies **ist im Wege der Auslegung** zu ermitteln und stets dann gegeben, wenn die Innehabung und Verwaltung des betreffenden Gegenstands speziellen ideellen oder wirtschaftlichen Zielen zu dienen bestimmt ist.

Feb-19

Tillmann

44

44

Abgrenzung Miteigentum/ GbR

- Abgrenzung z.T. schwierig
 - Besteht eine ausdrückliche (!) Abrede über einen „gemeinsamen Zweck“ iSd § 705 BGB?
 - Auch das Anschaffen, Halten und Verwalten kann „gemeinsamer Zweck“ sein
 - BGH: Anmietung einer gemeinsamen Wohnung = GbR (BGHZ 136, 314)
 - Dagegen OLG Rostock: Anmietung einer gemeinsamen Garage = eigene Zwecke (OLG-Report 2001, 386)

Feb-19

Tillmann

45

45

Gesellschaftsvertrag

- Vertrag zwischen mehreren Personen
- Gemeinsamer Zweck
- **Mit Förderpflichten**

Feb-19

Tillmann

46

46

Förderpflichten

- Alle Arten von Unterstützungshandlungen, zB
 - Geldeinlage
 - Darlehen
 - Überlassung von Gegenständen
 - Arbeitsleistung
 - Unterlassen
- Dürfen sich aber nicht aus anderen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen ergeben

Feb-19

Tillmann

47

47

Arnsberger Kronkorkenfall v. 2.3.2017 - Az. I-10 O 151/16

- Eine Gruppe von fünf Freunden macht im Sauerland einen Ausflug. Die Kosten sollen geteilt werden. Einer kauft einen Bierkasten, einer entdeckt auf dem Tisch in einem der Kronkorken ein Gewinnlos für ein Audi A3 und löst diesen auch ein.
- Die anderen sind verärgert: Der Gewinner wird verklagt und es wird Teilung verlangt. Nach Auffassung der anderen lag eine GbR vor, deren Zweck ein gemeinsamer Umtrunk gewesen sei. Tatsächlich hatten die fünf Freunde gemeinsam einen Wochenendausflug geplant und dabei auch vereinbart alle anfallenden Kosten zu teilen. So wurde auch der fragliche Bierkasten gemeinsam angeschafft.

Feb-19

Tillmann

48

48

Lösung LG Arnsberg

- GbR?
 - Gemeinsamer Zweck?
 - Ausflug über das Wochenende reicht aus als gemeinsamer Zweck aus
 - Förderpflichten?
 - Nicht erkennbar. Lediglich eine „Unkostengemeinschaft“
- Keine GbR, sondern Miteigentum
 - Folge: Gewinn wird trotzdem geteilt

Feb-19

Tillmann

49

49

Ehegattengesellschaft

- Zahnarzt Anton und Birte sind verheiratet und betreiben eine Arztpraxis. Während er Zähne zieht, kümmert sie sich um die Abrechnungen und die kaufmännische Verwaltung.
- Haben die beiden eine Gesellschaft gegründet?

Feb-19

Tillmann

50

50

§ 1360 BGB

- Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.*

Feb-19

Tillmann

51

51

BGH v. 28.9.2005

- Ansprüche aus einer Ehegatten(innen)gesellschaft sind unabhängig vom Güterstand und können auch neben dem Zugewinnausgleichspruch bestehen. Auch bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft setzt die Annahme einer Innengesellschaft einen zumindest konkludenten Vertragsschluss voraus.
 - Hinweis auf §§ 1353, 1360 BGB

Feb-19

Tillmann

52

52

Lösung BGH:

- Zur Anerkennung einer Ehegattengesellschaft ist eine annähernd **gleichgeordnete** Tätigkeit erforderlich
- Also keine ausschließlich typischen Hilfstätigkeiten eines Ehegatten

Feb-19

Tillmann

53

53

Gesellschaftsvertrag gem. § 705 BGB

Übungsfällchen

Feb-19

Tillmann

54

54

Fall 1

- Kfz-Mechaniker K und der Schrotthändler A wollen zusammen ein Autohaus eröffnen. Zu diesem Zweck soll
 - K sein Werkzeug und den Wachhund Spike
 - A seinen Schrottplatz und 100.000 € in die zu gründende Gesellschaft einbringen.
- K notiert sich dies auf einem Zettel, der von beiden unterschrieben wird.
- Liegt eine Gesellschaft vor?

Feb-19

Tillmann

55

55

Fall 2

- Wibke und Lea gründen nach Ihrem WP-Examen (und Zulassung) eine gemeinsame Steuerberatungs-Gesellschaft. Zweck der Gesellschaft ist die „steuerliche Beratung von Mandanten und die Erstellung von Steuererklärungen sowie die Unterstützung in Rechtsbehelfsverfahren“
- W verpflichtet sich, ihre Büroräume zu einem Mietzins von 600 €/Monat zur Verfügung zu stellen. L verpflichtet sich 60.000 € einzubringen.
- Liegt eine Gesellschaft vor?

Feb-19

Tillmann

56

56

Fall 3

- Die beiden Nachbarn A und B beschließen, gemeinsam einen Rasenmäher zu erwerben. Ihr Ziel ist es, sich die Kosten zu teilen. Darüber hinaus vereinbaren sie, dass A den Mäher am Wochenende und B unter der Woche nutzen darf. Mehr wird zwischen A und B nicht besprochen.
- GbR?

Feb-19

Tillmann

57

57

Fall 4

- Die Nachbarn C und D arbeiten beim gleichen Arbeitgeber. Um Benzinkosten zu sparen und das Fahrzeug auch den anderen Familienmitgliedern zur Verfügung stellen zu können, vereinbaren sie, eine Fahrgemeinschaft zu bilden, bei der sie sich im wöchentlich wechselnden Rhythmus gegenseitig im Auto mitnehmen. Besteht eine Rechtsbeziehung zwischen A und B?

Feb-19

Tillmann

58

58

Zweckrichtung der Gesellschaft

- Außengesellschaft
 - Gesellschaft wird zur Erreichung des Zwecks auch nach außen auftreten
 - zB. Rechtsanwaltssozietät
- Innengesellschaft
 - Gesellschaft tritt im Rechtsverkehr nicht in Erscheinung
 - zB. Tippgemeinschaft
- Relevant bei Frage nach Rechtsfähigkeit einer GbR (dazu später)

Feb-19

Tillmann

59

59

Mängel im Gesellschaftsvertrag

„Fehlerhafte Gesellschaft“

Feb-19

Tillmann

60

60

Nichtigkeit von einzelnen Klauseln

- Hinsichtlich der Wirksamkeit eines Gesellschaftsvertrages gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln.
- Sind einzelne Klauseln mit Mängeln behaftet, führt dies in der Regel zur Teilnichtigkeit.
 - Siehe § 139 BGB: Nur bei entscheidenden Bestandteilen wird von einer Gesamtnichtigkeit auszugehen sein

Feb-19

Tillmann

61

61

Nichtigkeit des Gesamtvertrags

- Ist bedeutende Klausel nichtig oder liegen andere Gründe für eine Nichtigkeit des Gesamtvertrages vor, bestünde von Anfang an keine Gesellschaft
- Folge: Sämtliche Regelungen nichtig
 - Rückabwicklung aller Verträge nach §§ 812 ff. BGB

Feb-19

Tillmann

62

62

Problematik der Rückabwicklung

- Wenn Gesellschaft schon länger Bestand hatte, ist Rückabwicklung schwierig/unmöglich.
- Dritte vertrauen auf Wirksamkeit bestehender Verträge, z.B.
 - Arbeitsverträge
 - Mietverträge
 - Dienstleistungen
 - Warenein-/verkäufe

Feb-19

Tillmann

63

63

Daher Lösung des BGH: „Fehlerhafte Gesellschaft“

- Abwägung
 - Sicherung der Gläubigerinteressen
 - Sicherung der Gesellschafts-/Gesellschafterinteressen
- Grundsätze gelten für alle Gesellschaftsformen
 - Personengesellschaften
 - Kapitalgesellschaften
- Keine gesetzliche Lösung, aber Orientierung an „Treu und Glauben“

Feb-19

Tillmann

64

64

Fehlerhafte Gesellschaft: Voraussetzungen

- Abschluss eines Gesellschaftsvertrages
 - Auch Beitritt zu bestehender Gesellschaft
- Grundlegender Vertragsmangel
 - Normale Folge: Nichtigkeit
- Invollzugsetzung der Gesellschaft
 - Ansonsten wäre Rückabwicklung unproblematisch
 - Abzustellen auf den Einzelfall
- Keine entgegenstehende Interessen Einzelner oder der Allgemeinheit
 - dazu später

Feb-19

Prof. Dr. Ina Tillmann

65

65

Folgen

- Fehlerhafte Gesellschaft wird wie eine fehlerfreie behandelt
- Aber: Außerordentliches Kündigungsrecht für jeden Gesellschafter, § 723 I S. 2 BGB
 - Nichtigkeit ist „wichtiger Grund“
- Folge: Auflösung mit Wirkung für die Zukunft, wenn ein Gesellschafter kündigt
 - Also: Keine Rückwirkung

Feb-19

Tillmann

66

66

„Keine entgegenstehende schutzwürdige Interessen“

- Gesetzesverstoß oder grobe Sittenwidrigkeit, §§ 134, 138 BGB
 - z.B. Schmuggel-GbR, Steuerhinterziehungsgesellschaft
- Minderjährige /beschränkt Geschäftsfähige
 - §§ 105 I, II; 106 BGB
 - Hier gehen die Belange der nicht vollgeschäftsfähigen Personen vor.

Feb-19

Tillmann

67

67

Folge bei „entgegenstehenden Interessen“

- Entweder wird der Gesellschaftsvertrag extunc (rückwirkend) aufgelöst
 - So, wie es das Gesetz eigentlich auch vorsieht, §§ 812 ff BGB
 - § 817 BGB ist zu beachten
- Bei Beteiligung von Minderjährigen ist aber auf den Schutz dieser Person zu achten
 - HM: Gesellschafterstellung des MJ ist rückabzuwickeln (BGH NJW 1955, 1067)

Feb-19

Tillmann

68

68

Fall zur Haftung Minderjähriger

- Der 17-jährige M schließt mit Einwilligung seiner Eltern mit den Automechanikern A und B einen Gesellschaftsvertrag. Sie vereinbaren den Betrieb einer Autowerkstatt. A und B bringen je 10.000 Euro ein, M stellt sein Know-How zur Verfügung. Es wird eine Lagerhalle angemietet und der Betrieb wird aufgenommen.
- Haben die Beteiligten eine Gesellschaft gegründet?

Feb-19

Tillmann

69

69

Welche Gesellschaft liegt vor?

GbR oder
OHG?

Feb-19

Tillmann

70

70

Voraussetzungen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

§§ 705 ff. BGB

Feb-19

Tillmann

71

71

GbR

- Grundform aller Personengesellschaften
- Regelung in den §§ 705-740 BGB
- Geschäftsinhalt: Jeder erlaubte Zweck

Feb-19

Tillmann

72

72

Typische Erscheinungsformen der GbR

- Zusammenschluss der freien Berufe
 - Arztpraxen, Rechtsanwaltssozietäten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
 - Seit 1995 als Alternative Partnerschaftsgesellschaft möglich
- Kleingewerbe
- Gelegenheitsgesellschaften, zB
 - Tipp- oder Fahrgemeinschaft
 - Unternehmenszusammenschlüsse für konkreten Zweck (Joint-Venture)

Feb-19

Tillmann

73

73

Firma/Name der GbR

- GbR kann eigenen Namen haben
- Aber keine Firma im rechtstechnische Sinne
- Keine Verpflichtung, einen Rechtsformzusatz zu führen
 - „Ernie & Bert GbR“
 - Zusatz „Partner/-schaft“ ist aber nur noch für Partnerschaftsgesellschaften zulässig

Feb-19

Tillmann

74

74

Voraussetzungen der offenen Handelsgesellschaft

§§ 105 ff. HGB

Feb-19

Tillmann

75

75

Rechtsnatur der OHG

- Unterschied zur GBR: Spezieller Gesellschaftszweck „Betrieb eines Handelsgewerbes“
 - Dazu gleich
- §§ 105 - 160 HGB
 - Über § 105 III HGB ergibt sich der subsidiäre Rückgriff auf Normen des BGB
- OHG ist Kaufmann (§ 6 I HGB)
 - Ob auch die Gesellschafter der OHG als Kaufleute einzustufen sind, ist umstritten. Der BGH geht davon aus, dass jeder einzelne OHG-Gesellschafter unabhängig von seiner Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis Kaufmann ist.

Feb-19

Tillmann

76

76

Exkurs

Handelsgewerbe

Feb-19

Tillmann

77

77

Begriff des Kaufmanns nach § 1 HGB

- Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt, § 1 I HGB.
 - Gewerbebetrieb
 - Kaufmännische Einrichtung, § 1 II HGB
 - unabhängig von Eintragung!
 - = Eintragung wirkt nur deklaratorisch

Feb-19

Tillmann

78

78

Gewerbebetrieb

- Äußerlich erkennbare planmäßige Tätigkeit,
- auf Dauer angelegt,
- selbständig,
- mit Gewinnerzielungsabsicht,
- kein freier Beruf,
- Tätigkeit muss zulässig sein (str.)

Feb-19

Tillmann

79

79

Was ist ein Handelsgewerbe?

- "Kleingewerbe" sind keine Handelsgewerbe (§ 1 II HGB)
- Ob ein Betrieb als Kleingewerbe eingestuft wird, hängt davon ab, ob für die Betriebsführung eine kaufmännische Unternehmensorganisation erfordert.

Feb-19

Tillmann

80

80

Kriterien für eine kaufmännische Unternehmensorganisation

- Zahl der Betriebsstätten
- Vielfalt der Erzeugnisse
- Höhe des Umsatzes/Gewinns
- Höhe des Anlage- und Betriebskapitals
- Zahl der Beschäftigten
- Art der Buch- und Kontenführung
- Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen

Feb-19

Tillmann

81

81

Beispiele

- Im „Normalfall“ (Ausnahmen möglich)
 - bei Maklern mit einem üblichen Jahresumsatz von mehr als 100.000 Euro
 - Fachhandelsgeschäfte mit Jahresumsatz von mehr als 100.000 Euro und Warenbestand von mehr als 50.000 €
- Der Betrieb eines Optikergeschäfts ist trotz eines Jahresumsatzes von nur € 90.000 ein Handelsgewerbe, da der Optiker mit verschiedenen Krankenkassen abrechnen muss und die "unbare verzögerte Zahlungsweise" üblich ist

Feb-19

Tillmann

82

82

Vermutung nach § 1 II HGB

- „Handelsgewerbe ist **jeder** Gewerbebetrieb, **es sei denn**, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.“
- Folge: Es wird vermutet, dass jeder Gewerbebetrieb ein Handelsgewerbe ist
 - Es muss also im Zweifelsfall bewiesen werden, dass ein Gewerbebetreibender kein Kaufmann ist

Feb-19

Tillmann

83

83

Kann-Kaufmann, § 2 HGB

- Liegt kein Kaufmann gem. § 1 II HGB vor...
 - Also bei bloßem Kleingewerbe
- ...dann Eintragung in das Handelsregister möglich
 - Nur bei Gewerbebetrieb, nicht bei Freiberuflern
- Dadurch Erwerb der Kaufmannseigenschaft
 - Eintragung in das HR wirkt somit konstitutiv

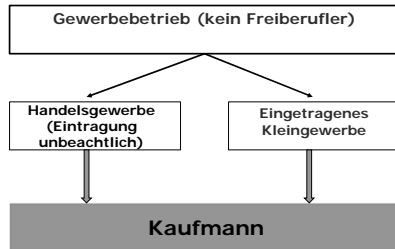
Feb-19

Tillmann

84

84

Kaufmann nach §§ 1, 2 HGB



Feb-19

Tillmann

85

85

Exkurs Handelsgewerbe

Ende

Feb-19

Tillmann

86

86

Folgen für die Gesellschaft

- Bei Betrieb eines Handelsgewerbes liegt eine OHG vor
 - Eintragung in das Handelsregister ist rein deklaratorisch
- Liegt nur ein Kleingewerbe vor, oder verwaltet die Gesellschaft nur eigenes Vermögen liegt eine OHG vor, wenn sie im Handelsregister eingetragen ist
 - Dann ist die Eintragung konstitutiv, § 105 II HGB

Feb-19

Tillmann

87

87

Gesetzliche Umwandlung in GbR

- OHG wird automatisch wieder GbR, wenn sie
 - ihr Handelsgewerbe aufgeben oder
 - dieses auf den Umfang eines Kleingewerbes zurückgeht,
 - vorausgesetzt die Gesellschaft ist nicht im Handelsregister eingetragen

Feb-19

Tillmann

88

88

Die Personengesellschaft als Rechtsträger

OHG
GbR

Feb-19

Tillmann

89

89

Die OHG

Als Trägerin von Rechten und Pflichten

Feb-19

Tillmann

90

90

Zivilrechtlicher Grundsatz

- Nur natürliche oder juristische Personen können Träger von Rechten und Pflichten sein.
 - Gesamthand = gemeinschaftliches Vermögen aller Gesellschafter
- Im BGB keine andere Regelung für Personengesellschaften

Feb-19

Tillmann

91

91

Ist die OHG rechtsfähig?

- Natürliche Personen sind nach § 1 BGB rechtsfähig, d.h. sie können Träger von Rechten und Pflichten sein.
 - Personengesellschaft ist Gesamthandsgesellschaft und keine juristische Person
- Es stellt sich die Frage, ob auch eine Personengesellschaft Ansprüche bzw. Verpflichtungen haben kann.

Feb-19

Tillmann

92

92

Gesetzliche Lösung: § 124 HGB

- Die OHG gilt damit als „rechtsfähige Personengesellschaft“
- Trägerin der dem Gesellschaftsvermögen zugehörigen Rechte und Pflichten ist die Gesellschaft selbst, nicht die Gesellschafter (in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit)

Feb-19

Tillmann

93

93

Folgen des § 124 HGB

- Damit kann die OHG (nahezu) alle Rechte und Pflichten haben, zB
 - Eigentümerin
 - Besitzerin
 - Klägerin/ Beklagte
 - Arbeitgeberin
 - Erbin
 - Gesellschafterin

Feb-19

Tillmann

94

94

Die GbR

als Träger von Rechten und Pflichten

Feb-19

Tillmann

95

95

Das Problem

- Während Kapitalgesellschaften selbst am Geschäftsverkehr teilnehmen können, war dies bei Personengesellschaften nicht ohne weiteres der Fall.
- Bei den Handelsgesellschaften verhalf allein der § 124 HGB dazu, dass diese als selbständige Rechtssubjekte anerkannt waren.
 - Galt über § 161 II HGB auch für die KG

Feb-19

Tillmann

96

96

GbR als Rechtssubjekt?

- In den §§ 705 BGB existiert keine § 124 HGB vergleichbare Vorschrift.
- § 105 III HGB verweist auf die Regeln der §§ 705 ff. BGB.
 - Damit sind für die OHG die Regeln des BGB zT anwendbar.
 - Umgekehrt gilt dies aber nicht.
 - Folge: § 124 HGB nach dem Gesetzeswortlaut nicht anwendbar.

Feb-19

Tillmann

97

97

Rechtsnatur der GbR streitig

- Die Rechtsnatur der GbR war immer umstritten
- „Hauptmeinungen“
 - Individualistische Theorie/ Doppelverpflichtungstheorie
 - Theorie von der Teilrechtsfähigkeit der Gesamthand (Akzessorietätstheorie)

Feb-19

Tillmann

98

98

Individualistische Theorie

- GbR kein Rechtssubjekt
- GbR ist nur in vermögensrechtlicher Hinsicht selbständig
 - Gesellschaftsvermögen = Sondervermögen
 - Dafür sprechen auch alle Normen (z.B. § 718 BGB), die rein vermögensrechtlich ausgerichtet sind.
- Folge bei Haftung: Identität der Schuld bei doppeltem Haftungssubjekt

Feb-19

Tillmann

99

99

Folge der individualistischen Theorie

- Nach der Theorie konnte die GbR zB einen Kaufvertrag wie folgt abschließen
 - Verpflichtung der GbR als Sonder(-Gesellvermögen und
 - Verpflichtung der einzelnen Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen.
- Daher die Bezeichnung „Doppelverpflichtungstheorie“.

Feb-19

Tillmann

100

100

Theorie von der Teilrechtsfähigkeit der Gesamthand

- Die GbR besitzt als Außengesellschaft Rechtsfähigkeit.
- Sie kann daher selbst Gläubigerin und Schuldnerin sein.
 - Vergleichbar der OHG, daher wird § 124 HGB entsprechend angewendet.

Feb-19

Tillmann

101

101

BGH v. 29.1.2001, II ZR 331/00

- Schwächen der individ. Theorie: Wenn sich geschuldeter Gegenstand im Gesellschaftsvermögen befindet, kann Gesellschafter Leistung wegen § 719 BGB nicht alleine erbringen. Eine Schuld kann immer nur Subjekte, aber keine Vermögensmassen treffen.
- Indiv. Theorie hat keine Erklärung, warum eintretender Gesellschafter für Altschulden haften soll.
- Grds. der Identität der Personengesellschaft beim Übergang von GbR zur OHG (für die § 124 HGB gilt) muss gewahrt bleiben. Grenze aber fließend.
- Beim Wechsel der Gesellschafter sollten die bestehenden Rechtsverhältnisse gewahrt bleiben.
- Neuer Vorschriften (§ 11 InsO) sprechen für **Rechtsfähigkeit**.

Feb-08

Prof. Dr. Ina Tillmann

102

102

Konsequenzen der hM

- Damit gilt § 124 HGB analog für die nach außen tätige GbR
 - Für Innengesellschaften gilt § 124 HGB analog nicht
- Problematisch bleibt jedoch die fehlende Firma
 - OHG hat dagegen einen im Handelsregister eingetragenen „Namen“, der die Zuordnung von Eigentum eindeutig macht.
 - Dies ist insbesondere problematisch bei dem Erwerb von Grundstückseigentum

Feb-19

Tillmann

103

103

Das Gesellschaftsvermögen

Von GbR/OHG

Feb-19

Tillmann

104

104

Gesellschaftsvermögen der GbR/OHG, § 718 BGB

- Das Gesellschaftsvermögen ist ein Sondervermögen der Gesellschaft
 - Davon zu trennen ist das Privatvermögen der Gesellschafter
- Vermögen der Gesellschaft besteht aus
 - den Einlagen der Gesellschafter und
 - den Vermögensgegenständen, die im Laufe des Bestehens der Gesellschaft dazu gekommen sind, § 718 I BGB.
- Achtung: Wortlaut des § 718 BGB insoweit missverständlich!

Feb-19

Tillmann

105

105

Verfügungsbefugnis über Gesellschaftsvermögen

- Keine Verfügungsbefugnis des einzelnen Gesellschafters über Gesellschaftsvermögen, § 719 I BGB
- Vielmehr kann nur die Gesellschaft (vertreten durch die vertretungsberechtigten Gesellschafter) über die Vermögensgegenstände verfügen.
 - Dies bedeutet, dass ein Gesellschafter weder Eigentümer noch Teileigentümer der Sachen aus dem Gesellschaftsvermögen ist.

Feb-19

Tillmann

106

106

Beispiel

- A ist zu 50 % an der A+B-GbR beteiligt. Da er kurzfristig Geld braucht, will er "seinen halben Anteil am Firmen-Grundstück" mit einer Grundschuld beleihen. Er meint, dies könne er ohne Beteiligung von B bzw. der A+B-GbR tun, da es schließlich sein eigener 50 %-Anteil am Geschäft sei.
- Zu Recht?

Feb-19

Tillmann

107

107

Übertragung von Gegenständen in das Gesamthandsvermögen

- A und B gründen eine GbR (je 50 %)
- A bringt dabei ein Grundstück ein.
- Als danach Rechnungen vom Notar kommt, beschweren sich A und B, da man bei der Berechnung der Kosten den vollen Grundstückswert veranschlagt habe, obwohl A wirtschaftlich nur 50 % übertragen habe (er sei schließlich über die GbR weiterhin zu 50 % am Grundstück beteiligt).
- Zu Recht?

Feb-19

Tillmann

108

108

Innenverhältnis der GbR/OHG

Feb-19

Tillmann

109

109

Innenverhältnis

- Außenverhältnis
 - Verhältnis der Gesellschaft zu Außenstehenden
- Innenverhältnis =
 - Verhältnis der Gesellschaft zu den Gesellschaftern
 - Sozialansprüche
 - Verhältnis der Gesellschafter untereinander
 - Individualansprüche

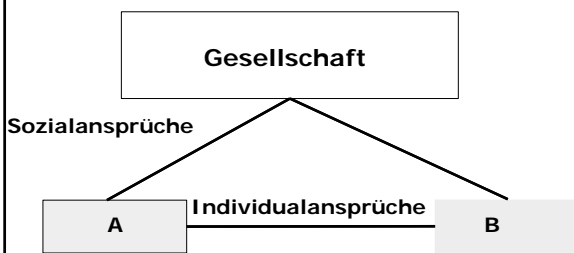
Feb-19

Tillmann

110

110

Innenverhältnis



Feb-19

Tillmann

111

111

Rechte und Pflichten der Gesellschafter aus §§ 705 ff. BGB/ §§ 109 ff. HGB

- Verpflichtung zur Leistung der Beiträge in das Gesellschaftsvermögen
 - s. nächste Folien
- Gesellschaftliche Treuepflicht
- Mitverwaltungsrechte
 - Stimmrecht
- Informationsrecht
- Beteiligung am Gewinn und Verlust
- Ausgleichs- und Ersatzansprüche, wenn Aufwendungen für Gesellschaft getätigt werden

Feb-19

Tillmann

112

112

Abspaltungsverbot, § 717 BGB

- Die Mitgliedschaft in der Personengesellschaft bildet eine Einheit, von der Einzelbefugnisse nicht abgetrennt werden können
- Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis sind daher grundsätzlich nicht übertragbar, § 717 S. 1 BGB.
- Ausnahmen:
 - Ansprüche aus Geschäftsführung sobald deren Befriedigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann (dazu später),
 - Ansprüche auf einen Gewinnanteil, § 717 S. 2 BGB.

Feb-19

Tillmann

113

113

Beiträge

- Pflicht der Gesellschafter ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag (§ 705 BGB).
- Beiträge können alle vermögensmäßigen Leistungen sein:
 - Geldzahlung
 - Einbringung von Vermögensgegenständen
 - Überlassung von Geschäftsräumen
 - Erbringung von Arbeitsleistungen

Feb-19

Tillmann

114

114

Rechtsnatur des Beitragsanspruchs der Gesellschaft

- Die Beitragspflicht ist ein Sozialanspruch
 - D.h. der Gesellschafter schuldet den Beitrag der Gesellschaft (nicht den anderen Gesellschaftern)
- Nachträgliche Erhöhung oder ein Nachschuss kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags herbeigeführt werden.
 - Alle Gesellschafter müssen zustimmen
 - Ansonsten sind die Gesellschafter zu keinen Nachschüssen verpflichtet, § 707 BGB.

Feb-19

Tillmann

115

115

Beispiel

- A bis D möchten gern ein Nagelstudio betreiben und gründen die Nail&More-Gesellschaft. Im Gesellschaftsvertrag verpflichten sie sich, jeweils 5.000 € einzuzahlen. Schon bald stellt sich heraus, dass die eingezahlten 20.000 € nicht ausreichen, daher wollen A bis C den Zahlungsbetrag um jeweils 2.000 € erhöhen. Können sie das?

Feb-19

Tillmann

116

116

Treuepflicht

Feb-19

Tillmann

117

117

Treuepflicht

- Innerhalb einer Personengesellschaft besteht eine engere Bindung als bei einfachen Schuldverhältnissen.
- Daraus folgt eine allgemeine Treuepflicht der Gesellschafter, die über § 242 BGB hinausgeht.
- Treuepflicht besteht gegenüber
 - Gesellschaft
 - Mitgesellschaftern

Feb-19

Tillmann

118

118

Inhalt der Treuepflicht

- Positiv
 - Interessen der Gesellschaft müssen wahrgenommen werden
 - Insb. für geschäftsführende Gesellschafter
 - Bei Abstimmungen auch nicht geschäftsführungsbefugte Gesellschafter
- Negativ
 - Unterlassen aller schädigenden Handlungen

Feb-19

Tillmann

119

119

Beispiele Treuepflichten

- Wettbewerbsverbot
 - Gesellschafter darf nicht mit der Gesellschaft im Wettbewerb stehen.
 - Bei OHG: § 112 HGB!
- Rücksichtnahmegebot
 - Auch wenn Gesellschafter Ansprüche gegen Gesellschaft hat, muss er sich evtl. zurückhalten, wenn Bestand der Gesellschaft gefährdet.
- Ausübung des Stimmrechts bei Vertragsänderungen
 - Gesellschafter muss im Einzelfall zustimmen, wenn
 - Gesellschaftsvertragsänderung dringend erforderlich
 - und dem Gesellschafter Änderung zumutbar.

Feb-09

Prof. Dr. Ina Tillmann

120

120

Grenzen der Treuepflicht

- Wahrnehmung berechtigter Eigeninteressen
 - Soweit er selbst als Gesellschafter eigennützige Rechte geltend macht
 - Recht auf Gewinnanteil
 - Recht auf Kündigung
- Wertungsfrage

Feb-19

Tillmann

121

121

BGH v. 4.12.2012

- Ein geschäftsführender Gesellschafter einer GbR hatte aus einer Zeitungsanzeige von einem Grundstücksverkauf erfahren. Er ließ sich die Angebotsunterlagen zukommen und informierte seine Mitgesellschafter über das Angebot. Mit einem als Bauvoranfrage bezeichneten Schreiben auf dem Briefkopf der GbR erkundigte er sich über die Möglichkeit der Errichtung eines Parkplatzes auf dem Grundstück. Außerdem besprach er die Angelegenheit mit dem Steuerberater der GbR.
- Anschließend gründete er aber mit seiner Ehefrau eine GmbH, die dann das Grundstück selbst erwarb und darauf einen entgeltlichen Parkplatz betrieb.
- Die GbR war damit nicht einverstanden und verklagte den Gesellschafter auf Schadensersatz.

Feb-19

Tillmann

122

122

Geschäftschancenlehre

- Bei unternehmenstragenden Gesellschaften (nicht nur GbR):
- Geschäftsführender Gesellschafter darf nicht im Geschäftszweig der Gesellschaft Geschäfte für eigene Rechnung zu tätigen.
- Der Geschäftsführer darf Geschäftschancen nicht für sich, sondern nur für die Gesellschaft ausnutzen.

Feb-19

Tillmann

123

123

Folgen der Verletzung der Treuepflicht

- Pflicht zur Zustimmung
 - Kann durch Leistungsklage nach § 894 ZPO auch durchgesetzt werden.
- Schadensersatzansprüche
 - Beachte: § 708 BGB
- Kündigung der Gesellschaft oder Ausschluss des Gesellschafters
 - Ultima ratio

Feb-19

Tillmann

124

124

Fall zur Treuepflicht

- A und B betreiben eine Zahnarztpraxis. Da die Praxis wegen Bauarbeiten vor der Türe Praxis nicht gut läuft, geraten sie bald in finanzielle Schwierigkeiten. Daraufhin bietet der Schwager (S) von A den Zahnärzten einen sehr günstigen Kredit an, der die Praxis vor der Insolvenz retten würde. B möchte den Kredit nicht annehmen, da er den S nicht leiden kann und geht lieber pleite.

Feb-19

Tillmann

125

125

Geschäftsführung

Feb-19

Tillmann

126

126

Pflicht zur Geschäftsführung

- Die Gesellschaft kann nicht selbst handeln, also weder tatsächliche noch rechtsgeschäftliche Handlungen vornehmen.
- Dies können nur die dahinter stehenden natürlichen Personen.
- Mindestens ein Gesellschafter muss zur Geschäftsführung befugt sein.
 - Ein Nichtgesellschafter kann – anders als bei der GmbH – nicht Geschäftsführer sein.
 - Für OHG vgl. §§ 114 ff. HGB

Feb-19

Tillmann

127

127

Abgrenzung der Geschäftsführung von anderen Maßnahmen

- Geschäftsführung
 - Grundsätzlich alle für die Förderung des Gesellschaftszwecks ausgeübte Tätigkeiten
- Grundlagengeschäfte
 - Betreffen die Grundlagen der Gesellschaft oder den Gesellschaftsvertrag, zB
 - Aufnahme neuer Gesellschafter
 - Veräußerung des wesentlichen Vermögens
 - Änderung des Gesellschaftszwecks
 - Dürfen nur Gesellschafter einstimmig beschließen, s. für OHG: § 116 II HGB

Feb-19

Tillmann

128

128

Abgrenzung „Geschäftsführung“ von „Vertretung“

- Bitte unterscheiden Sie zwischen „Geschäftsführung“ und „Vertretung“
 - *Geschäftsführung* ist eine interne Leitungsmaßnahme, bezieht sich also allein auf das Innenverhältnis.
 - *Vertretung* ist die rechtsgeschäftliche Stellvertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten, §§ 164 ff. BGB.
 - Dazu später!
- Viele Handlungen sind gleichzeitig Geschäftsführungs- und Vertretungsmaßnahme zugleich.

Feb-19

Tillmann

129

129

Beispiele

- Die Einstellung einer Sekretärin ist sowohl eine Geschäftsleitungsmaßnahme,
 - „Wir wollen eine Sekretärin einstellen“
- als auch eine Vertretungsmaßnahme
 - „Sie können bei uns nächste Woche für 1.000 € im Monat anfangen“.
- Beide Maßnahmen können unabhängig voneinander (un)rechtmäßig sein und sind daher getrennt zu prüfen.

Feb-19

Tillmann

130

130

Wer ist Geschäftsführer?

- Grundsätzlich: Regelung im Gesellschaftsvertrag.
 - Ein oder mehrere Gesellschafter
 - Aufteilung auf Arbeitsgebiete möglich
 - kfm./technischer Geschäftsführer,...

Feb-19

Tillmann

131

131

Wenn keine vertragliche Regelung:

- Wenn keine Regelung unterschiedliche Regelungen bei GbR und OHG
 - GbR: § 709 BGB
 - Gemeinschaftliche Geschäftsführung aller Gesellschafter (Vorsichtsprinzip)
 - OHG: § 114 HGB
 - Einzelgeschäftsführung

Feb-19

Tillmann

132

132

Widerspruchsrecht

- Haben mehrere Gesellschafter Einzelgeschäftsführungsbefugnis, so hat jeder von ihnen das Recht, einer Geschäftsführungsmaßnahme zu widersprechen.
 - GbR: § 711 BGB
 - OHG: § 115 I HGB
- Widerspruch hat keine Außenwirkung, d.h. Vertretungsmaßnahme bleibt nach hM wirksam.
 - Ausnahme: Missbrauch der Vertretungsmacht

Feb-19

Tillmann

133

133

Grenzen des Widerspruchsrechts

- Darf nicht nach freiem Belieben ausgeübt werden, sondern nur im Rahmen ordnungsmäßiger, dh. am Gesellschaftszweck orientierter Geschäftsführung.
- Notgeschäftsführung
 - GbR: § 744 II BGB analog
 - OHG: § 115 II HGB
 - zB Zahlungen zur Abwendung einer drohen Insolvenz

Feb-19

Tillmann

134

134

Beispiel

- A und B sind gleichberechtigte Geschäftsführer der Zahnarzt-GbR mit Einzelgeschäftsführungsbefugnis. Mehr ist im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt.
- A ist der Auffassung, dass die Praxis ein neues Abrechnungssystem benötigt und bestellt für 6.000 € die neue Software bei seinem Bruder X, der ca. 10 % teurer ist als marktüblich. Als B davon erfährt, teilt er A mit, dass er kein neues System benötige.
- Rechtsfolgen?

Feb-19

Tillmann

135

135

Pflichtverletzungen eines Geschäftsführers

- Nichterfüllung oder Schlechterfüllung kann nach § 280 I BGB zum Schadensersatz führen.
 - Schuldverhältnis
 - = Gesellschaftsvertrag
 - Pflichtverletzung
 - = Verstoß gegen Vertrag/Gesetz
 - Vertretenmüssen?
 - § 276 II BGB (wann handelt Gf fahrlässig?)

Feb-19

Tillmann

136

136

Vertretenmüssen: Sorgfaltsmaßstab, § 708 BGB

- Gilt auch für die Überschreitung der Geschäftsführungsbefugnis
- Beachte aber: § 708 BGB darf nicht zur Haftungsverschärfung führen bei besonders pingeligen Geschäftsführern.

Feb-19

Tillmann

137

137

Ersatz von Aufwendungen und Schäden

Feb-19

Tillmann

138

138

Erstattung durch Gesellschaft

- Sind Gesellschaftern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft Kosten entstanden, können sie diese von der Gesellschaft erstattet verlangen
- GbR: Über §§ 713, 670 BGB
- OHG: Über § 110 HGB

Feb-19

Tillmann

139

139

Regelungen zur GbR

§§ 713, 670 BGB

Feb-19

Tillmann

140

140

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geschäftsführung

- Ersatzanspruch nach §§ 713, 670 BGB gegen die GbR für freiwillige Aufwendungen des Gesellschafter-Geschäftsführers

Feb-19

Tillmann

141

141

Sonstige Aufwendungen

- = Sämtliche Vermögensopfer, die er im Interesse der Gesellschaft auf sich nimmt, ohne dazu aufgrund der Beitragspflicht verpflichtet zu sein.
 - Z.B. Fahrkosten anlässlich eines Geschäftstermins
 - Auch: Inanspruchnahme durch einen Gesellschaftsgläubiger (nach § 128 HGB), siehe BGHZ 76, 127, 130)

Feb-19

Tillmann

142

142

Aufwendungen von Nicht-Geschäftsführern

- Ist Gesellschafter nicht zur Geschäftsführung befugt, greift nach Rspr. §§ 670, 713 BGB analog, wenn Aufwendung erforderlich war.
 - = Einschränkung

Feb-19

Tillmann

143

143

Beispiel

- Gesellschafter Karl der Karl&Robert-GbR bezahlt ein Geschäftsessen mit einem Kunden.
 - Ist Karl Geschäftsführer, hat er einen Anspruch gegen die GbR auf Erstattung nach §§ 713, 670 BGB.
 - Ist Karl **kein** Geschäftsführer, besteht nur dann ein Anspruch (analog), wenn die Kosten für das Essen erforderlich (und angemessen) waren.

Feb-19

Tillmann

144

144

Regelungen zur OHG

§ 110 HGB

Feb-19

Tillmann

145

145

Aufwendungen und Verluste

- Gesellschafter macht Aufwendungen, die er für erforderlich halten darf oder erleidet
Verluste im Zusammenhang mit
Geschäftsführung

Feb-19

Tillmann

146

146

Aufwendungen

- Siehe oben zu §§ 713, 670 BGB

Feb-19

Tillmann

147

147

Verluste

- = Unfreiwillig erlittene Vermögensopfer aus Gefahren, die untrennbar mit Geschäftsführung verbunden sind.
- Muss unmittelbar verbunden sein, d.h. nicht bloß „anlässlich“ der Tätigkeit (allgemeines Lebensrisiko)
 - Z.B. Gesellschafter erleidet bei Geschäftstermin einen Hustenanfall und fällt die Treppe herunter.

Feb-19

Tillmann

148

148

Teleologische Extension

- Anders als bei der GbR werden nur durch § 110 HGB auch Verluste ersetzt.
- Nach wohl hM sollen zur Vermeidung von Lücken auch bei GbR Verluste erstattungsfähig sein.
 - „risikotypische Begleitschäden“
- Begründung umstritten (Erweiterte Auslegung des §§ 713, 670 BGB; § 110 HGB analog)

Feb-19

Tillmann

149

149

Außenverhältnis

Rechtsbeziehungen zu Dritten

Feb-19

Tillmann

150

150

Entstehung der GbR gegenüber Dritten

- Sobald die Voraussetzungen des § 705 erfüllt sind
- und die GbR nach außen tätig wird
 - „Außen-Gesellschaft“
 - Wird sie nicht nach außen tätig, verbleibt es bei einer nicht-rechtsfähigen Innengesellschaft

Feb-19

Tillmann

151

151

Entstehung der OHG im Außenverhältnis

- Gegenüber Dritten wird die OHG durch den bloßen Vertragsschluss noch nicht gültig. Hierzu ist gemäß § 123 HGB erforderlich, dass:
 - die OHG im Handelsregister eingetragen ist; oder
 - die Gesellschaft vor der Eintragung im Handelsregister tätig wird und dabei ein Handelsgewerbe nach § 1 I HGB betreibt, es sei denn, es handelt sich um ein Kleingewerbe (§ 123 II HGB).
- Aus § 123 II HGB folgt, dass die Eintragung der OHG ins Handelsregister nur dann konstitutive Wirkung hat, wenn ein
 - Kleingewerbe oder
 - ein landwirtschaftlicher Betrieb betrieben wird.
- Ansonsten ist die Eintragung in das Handelsregister lediglich deklaratorischer Natur.

Feb-19

Tillmann

152

152

Beispiel

- Die Reisekaufleute A, B und C beschließen am 1.2., dass sie ein gemeinsames Reisebüro eröffnen wollen. Am 3.2. unterzeichnen alle einen entsprechenden Vertrag. Sie mieten am 17.2. ein größeres Büro in Osnabrück an. Am 2.3. stellen Sie vier Mitarbeiterinnen ein. Am 4.5. beantragen Sie die Eintragung in das Handelsregister als „OS-Travel-OHG“. Die Eintragung erfolgt am 22.6.
- Wann ist die OHG entstanden?

Feb-19

Tillmann

153

153

Vertretung der Gesellschaft

Feb-19

Tillmann

154

154

Unterscheide

- Geschäftsführung
 - Innenverhältnis
 - = Rechtliches Dürfen
 - „Durfte Gesellschafter G den Vertrag abschließen?“
- Vertretung
 - Außenverhältnis
 - = Rechtliches Können
 - „Ist der von G abgeschlossene Vertrag wirksam?“

Feb-19

Tillmann

155

155

Allgemeine Vertretungsregelungen nach dem BGB

- Im (Klausur-)Fall wird die Frage der Vertretung in der GbR „normal“ geprüft:
- Voraussetzungen des § 164 BGB
 - (Kein höchstpersönliches Geschäft)
 - Eigene Willenserklärung des Vertreters
 - Im Namen des Vertretenen
 - Mit Vertretungsmacht

Feb-19

Tillmann

156

156

Besonderheiten der Vertretung bei der GbR

- „Handeln im fremden Namen“
 - = im Namen der GbR, oder
 - = im Namen aller Gesellschafter?

Feb-19

Tillmann

157

157

Doppelverpflichtungstheorie

- Früher hM
- Vertreter handeln sowohl
 - im Namen der Gesellschaft als auch
 - im Namen der Gesellschafter
- Folge: Mit jedem schuldrechtlichen Vertrag wird sowohl die Gesellschaft als auch die einzelnen Gesellschafter verpflichtet

Feb-19

Tillmann

158

158

Akzessorietätstheorie (hM)

- Heute hM, da Gesellschaft als teilrechtsfähig anerkannt
- Die Vertreter handeln ausschließlich im Namen der Gesellschaft

Feb-19

Tillmann

159

159

Vertretungsmacht

Bei GbR und OHG

Feb-19

Tillmann

160

160

Vertretungsmacht bei der GbR

- In der Regel ist bei der GbR die Vertretung im Vertrag geregelt
 - Daraus leitet sich dann die Vertretungsmacht ab.
- Problem aber dann, wenn nichts geregelt ist: Dann leitet sich die Vertretungsmacht aus der Geschäftsführungsbefugnis ab, § 714 BGB
 - Dann stellt sich die Frage, ob die „Geschäftsführungsbefugnis“ vertraglich geregelt wurde.
- Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Regelung zur Geschäftsführung, gilt § 709 BGB

Feb-19

Tillmann

161

161

Prüfungsfolge

- 1. Vertragliche Regelung zur Vertretung?
 - Wenn ja, dann gilt diese.
 - Wenn nein, dann 2.
- 2. Regelung zur Geschäftsführung im Vertrag?
 - Wenn ja, gilt diese auch für die Vertretung, § 714 BGB
 - Wenn nein, dann 3.
- 3. Nach § 709 BGB sind alle Gesellschafter nur gemeinschaftlich zur Gf befugt
 - Damit sind nach §§ 709, 714 auch nur alle gemeinschaftlich zur Vertretung befugt.

Feb-19

Tillmann

162

162

Beispiel zur Vertretung

- Die Steuerberater A und B betreiben eine Gemeinschaftspraxis. Sie haben im Gesellschaftsvertrag vereinbart: „...Die Gesellschafter sind nur gemeinschaftlich geschäftsführungsbefugt. Lediglich im Verhinderungsfall besteht Einzelgeschäftsführungsbefugnis.“
- Als B zwei Wochen im Urlaub ist, entlässt A die ihm schon immer verhasste gemeinsame Sekretärin S (unter Einhaltung aller Formen und Fristen) und stellt dafür Frau X ein. Als B zurückkommt, ist er über die Maßnahmen des A entsetzt und lehnt eine Zustimmung ab. Wer ist Sekretärin der Steuerberaterpraxis?

Feb-19

Tillmann

163

163

Vertretungsmacht bei der OHG

§§ 125 ff. HGB

Feb-19

Tillmann

164

164

Einschlägige Regelungen

- Gesetzliche Regelung: §§ 125 - 127 HGB
- Gesetzliche Normalfall: Jeder Gesellschafter besitzt Alleinvertretungsbefugnis, § 125 I 1 HGB
 - Ausnahme nur dann, wenn ein Gesellschafter durch Gesellschaftsvertrag von der Vertretung der OHG ausgeschlossen ist
 - Nicht zu verwechseln mit dem Ausschluss der Geschäftsführungsbefugnis: Wer nur von der Geschäftsführung aber nicht von Vertretung ausgeschlossen ist, kann die Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 HGB wirksam vertreten!

Feb-19

Tillmann

165

165

Einschränkung der Vertretungsmacht

- Häufig und sinnvoll: Einschränkung nach § 125 II HGB: Nur mehrere Gesellschafter dürfen zusammen vertreten (Gesamtvertretung)
 - Beispielsklausel: „Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Gesellschafter gemeinsam oder einen Gesellschafter gemeinsam mit einem Prokuristen.“
- Ist beim HR anzumelden, § 106 II Nr. 4 HGB
 - Deklaratorisch, aber siehe § 15 HGB!

Feb-19

Tillmann

166

166

Umfang der Vertretungsmacht

- Die Vertretungsmacht ist gemäß § 126 I HGB umfassend.
 - Wer vertretungsbefugt ist, kann mit Wirkung für und gegen die Gesellschaft alle Geschäfte vornehmen, die ein Einzelkaufmann in seinem kaufmännischen Betrieb vornehmen kann.
- Deswegen häufig Zustimmungserfordernis im Gesellschaftsvertrag geregelt
 - Achtung: Die Einschränkung ist gegenüber Dritten (nach außen) nicht wirksam. Sie richtet sich allein nach innen („Dürfen“).

Feb-19

Tillmann

167

167

Eintragung der Vertretungsverhältnisse

- Die Vertretungsverhältnisse innerhalb der OHG sind gemäß § 106 II Nr. 4 HGB dem Handelsregister zur Eintragung anzumelden.
- Bei Änderung der Vertretungsverhältnisse: Änderung muss HR nach § 107 HGB angemeldet werden
- Vom HR vorgenommene Eintragung und Veröffentlichung hat negative/positive Publizitätswirkung (§ 15 HGB).

Feb-19

Tillmann

168

168

Beispielsklausel

- „Zur Vornahme folgender Geschäfte ist die vorherige Einholung eines schriftlichen Gesellschafterbeschlusses erforderlich:
- a) Erwerb u. Veräußerung von Grundbesitz sowie dessen Belastung;
- b) Aufnahme und Gewährung von Neukrediten sowie die Überschreitung des von einer Bank eingeräumten Kreditlimits von mehr als € 25.000 und länger als 10 Tage;
- c) Abschluss und Kündigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Verträgen, wenn die Aufwendungen dafür € 10.000 /p.a. überschreiten und/oder die Laufzeit der Verträge über drei Jahre hinausgeht;
- d) Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit nahen Angehörigen;
- e) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen oder Generalbevollmächtigten einschließlich der Erteilung einer Alleinvertretungsmacht und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
- f) sonstige außergewöhnliche Geschäfte.“

Feb-19

Tillmann

169

169

Beispiel

- Bei der A+B+C-OHG besteht ein Gesellschaftsvertrag mit dem im obigen Beispiel genannten Katalog an Einschränkungen für den einzelnen Gesellschafter. Kein Gesellschafter ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Als A und B gerade auf Kundenbesuch in Japan sind, wird der OHG von V ein Nachbargrundstück zum Kauf angeboten, wobei die Überlegungsfrist nur 24 Stunden beträgt. Da sich das Grundstück für einen in Zukunft eventuell notwendigen Erweiterungsbau geradezu anbietet und der Preis sehr günstig ist, beschließt C das Grundstück zu kaufen (A und B sind telefonisch nicht erreichbar). C unterschreibt den notariellen Kaufvertrag im Namen der OHG. Als A und B aus Japan zurückkommen, lehnen sie den Kauf ab.
- a) Kann V von der A+B+C-OHG die Zahlung des Kaufpreises verlangen?
- b) Welche Ansprüche der OHG bestehen gegenüber C?

Feb-19

Tillmann

170

170

Geschäftsführung vs. Vertretung

Geschäftsführung	Vertretung
Einzelgeschäftsführung, Widerspruch eines anderen Geschäftsführers ist zu beachten, § 115 HGB	Einzelvertretung, Widerspruch nicht möglich, § 125 HGB
Ungewöhnliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung der anderen Gesellschafter, § 116 HGB	Unbeschränkt, § 126 I HGB
Durch Vertrag einschränkbar, § 109 HGB	Unbeschränkt, § 126 II HGB
Notgeschäftsführung bei „Gefahr im Verzug“, § 115 II HGB	Kein „Notvertretungsrecht“
Keine Publizität	Vertretungsregelung eintragungspflichtig, § 106 II Nr. 4 HGB

Feb-19

Tillmann

171

171

Wissenszurechnung

Was „weiß“ die Gesellschaft?

Feb-19

Tillmann

172

172

Wissenszurechnung

- Eine GbR/OHG kann also solche kein Wissen besitzen oder erwerben.
- Problem: Manche Vorschriften stellen darauf ab, was z.B. der Vertragspartner „wusste“, z.B.
 - § 123 BGB (Täuschung),
 - § 444 BGB (Arglistig),
 - § 932 BGB (Gutgläubigkeit)

Feb-19

Tillmann

173

173

Zurechnung des Wissens von Gesellschaftern, die am Rechtsgeschäft beteiligt waren

- Unstreitig: Das Wissen der natürlichen Personen, die für die Gesellschaft am Geschäft beteiligt waren, wird unmittelbar der Gesellschaft zugerechnet
- Begründung streitig
 - § 166 I BGB, oder
 - § 31 BGB analog

Feb-19

Tillmann

174

174

Beispiel 1 zur Wissenszurechnung

- A verkauft den Geschäftswagen der A+B-GbR (im Namen der GbR) an K. A hat Einzelvertretungsbefugnis. Dabei ist A bekannt, dass es sich bei dem Wagen um ein Unfallfahrzeug handelt, doch verschweigt er dies dem K.
- Als K nach Übergabe des Wagens und Bezahlung des Kaufpreises bemerkt, dass es sich um einen Unfallwagen handelt, will er den Kaufpreis von der GbR zurück.
- Zu Recht?

Feb-19

Tillmann

175

175

Besonderheit: Wissenszurechnung unbeteiligter Gesellschafter

- Sind Gesellschafter an dem Rechtsgeschäft nicht beteiligt, so kann keine direkte Zurechnung des Wissens über § 166 BGB erfolgen.
- BGH: § 166 BGB analog aus Gründen des Verkehrsschutzes. Zurechnung des Wissens nur, soweit eine Pflicht zur ordnungsgemäßen Organisation besteht.
 - Es wäre somit für den Einzelfall festzustellen, ob das relevante Wissen im „Normalfall“ (typischerweise!) intern kommuniziert worden wäre.
 - Wissenszurechnung aber nur dann, wenn auch zeitlich und persönlich Möglichkeit zur Kenntnisnahme.

Feb-19

Tillmann

176

176

Beispiel 2 zur Wissenszurechnung

- Im obigen Beispiel weiß A, der den Verkauf tätigt, nichts von dem Unfall. Dieser ist nur B bekannt. B hat A aber weder zum Verkauf angewiesen noch hat er ihm die Unfallfreiheit vorgespiegelt.
- Ansprüche des K gegen die GbR?

Feb-19

Tillmann

177

177

Haftung

der Gesellschaft und
Gesellschafter

Feb-19

Tillmann

178

178

Eingangsbeispiel

Der Gläubiger G hat aus einem Dienstvertrag mit der GbR noch eine Forderung iHv 20.000 €.
Von wem kann er das Geld erlangen?
Es bestehen zwei Möglichkeiten:
1. Haftung der GbR
2. Haftung der Gesellschafter

Feb-19

Tillmann

179

179

Zu 1.: Haftung der Gesellschaft?

- Nach § 733, 735 BGB „gemeinschaftliche Schulden“ missverständlich
 - GbR/OHG als Außengesellschaft rechtsfähig, sie kann selbst Gläubigerin und Schuldnerin sein, § 124 HGB (analog.)
 - Gesellschaftsvermögen = selbständiges Sondervermögen, das vom Privatvermögen der Gesellschafter zu unterscheiden ist.

Feb-19

Tillmann

180

180

Verpflichtung zur Erfüllung

- Gesellschaft haftet selbst für Erfüllung von Verpflichtungen
 - Schließt also ein vertretungsberechtigter Gesellschafter im Namen der GbR/OHG einen Kaufvertrag ab, so muss die GbR nach § 433 BGB iVm § 124 HGB (analog) den Kaufvertrag auch selbst erfüllen.

Feb-19

Tillmann

181

181

Haftung der Gesellschaft bei Verletzung vertraglicher Pflichten

- Die vertragliche Haftung nach § 280 BGB setzt eine „Pflichtverletzung“ voraus.
- Die Gesellschaft selbst kann keine Pflicht verletzen, also muss ihr irgendwie das pflichtwidrige Verhalten eines Gesellschafters zugerechnet werden.

Feb-19

Tillmann

182

182

Zurechnung von Vertragspflichtverletzungen

- HM: § 31 BGB analog oder § 278 BGB
 - Geschäftsführungsbefugte Gesellschafter sind verfassungsmäßig berufene Vertreter = § 31 BGB analog.
 - Bei nicht geschäftsführungsbefugten Gesellschaftern erfolgt Zurechnung über § 278 BGB.
- AA: Ausschließlich § 278 BGB
 - Alle Gesellschafter sind Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft
- Beide Meinungen kommen in der Regel zum selben Ergebnis

Feb-19

Tillmann

183

183

Herausgabeansprüche

- § 985 BGB (Herausgabeanspruch des Eigentümers gegen Besitzer)
 - Gesellschaft selbst ist Besitzerin der Gegenstände.
 - Sie übt selbst unmittelbaren Besitz durch ihre Organe (Gesellschafter) aus
- Fährt also der Gesellschafter X mit einem Pkw, der von der GbR gemietet wurde, so muss der Vermieter gegen die GbR selbst vorgehen

Feb-19

Tillmann

184

184

Unerlaubte Handlung, § 823 BGB

- Nur Gesellschafter selbst kann uH begehen.
- Er selbst haftet dann stets nach § 823 I/ II BGB

Feb-19

Tillmann

185

185

Haftung der GbR/OHG bei unerlaubten Handlungen

- Handelt ein Gesellschafter
 - AGL: §§ 823, 31 BGB analog
 - § 831 BGB kommt mangels Weisungsgebundenheit der Gesellschafter nicht in Betracht
 - s. BGHZ 155, 205, 210
- Handelt ein Angestellter
 - AGL.: § 831 BGB

Feb-19

Tillmann

186

186

Beispiel zur Haftung wegen unerlaubter Handlung

- A ist Gesellschafter der A&B-GbR.
- Auf einer Dienstreise überfährt er fahrlässig den Fußgänger F (Schaden 40.000 €).
- Von wem kann F Erstattung verlangen?

Feb-19

Tillmann

187

187

Haftung der Gesellschafter

für Schulden der GbR/OHG

Feb-19

Tillmann

188

188

Haftung in der OHG

Feb-19

Tillmann

189

189

Haftung der Gesellschafter einer OHG

- Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden, § 128 HGB
- Jeder Gesellschafter kann in Anspruch genommen werden
 - Gesamtschuld der Gesellschafter
 - Gesellschaft schuldet nicht gesamtschuldnerisch
 - Damit Ausgleich nach § 421 ff. BGB nur zwischen den Gesellschaftern
- Kein Ausschluss der Haftung im Gesellschaftsvertrag möglich

Feb-19

Tillmann

190

190

Ausgestaltung der Haftung

- Unmittelbare Haftung
 - Direkter Anspruch gegen Gesellschafter
- Primäre Haftung
 - Gläubiger muss nicht erst Gesellschaft in Anspruch nehmen
- Unbeschränkte Haftung
 - Mit Privatvermögen
- Haftung auf ganze Verbindlichkeit
 - Nicht anteilig, sondern volle Summe

Feb-19

Tillmann

191

191

Haftung in der GbR

Feb-19

Tillmann

192

192

Persönliche Haftung der Gesellschafter

- Keine gesetzliche Regelung in den §§ 705 ff. BGB
 - Gesetzgeber ging davon aus, dass dies mangels Rechtsfähigkeit der GbR nicht notwendig ist.
 - Die einzigen rechtsfähigen Haftungssubjekte waren die Gesellschafter selbst

Feb-19

Tillmann

193

193

Begründung der Haftung der Gesellschafter

- HM nimmt an, dass Gesellschaft (wie OHG) selbständig rechtsfähig ist, § 124 HGB analog.
 - Siehe oben
- Demzufolge richtet sich auch die Haftung der Gesellschafter nach dem HGB, hier § 128 HGB analog.

Feb-19

Tillmann

194

194

Inhalt der Haftung nach § 128 HGB (analog)

GbR- und OHG-Gesellschafter

Feb-19

Tillmann

195

195

Problem

- Führt § 128 HGB dazu, dass der Gesellschafter eine identische Schuld hat?
- Beispiel: Anton beauftragt für seine Feier die Musikgruppe Obbo bestehend aus der Sängerin Olga, dem Gitarristen Benni, dem Bassisten Björn und dem Schlagzeuger Ole. Da die Band nicht pünktlich auftaucht, ruft Anton Ole an und verlangt, dass er alleine auftritt und die versprochenen Lieder spielt und singt.

Feb-19

Tillmann

196

196

Was schuldet der Gesellschafter

- Was schuldet der Gesellschafter?
- Haftungstheorie:
 - Gesellschafter schuldet nur Geld
- Erfüllungstheorie (hM):
 - Gläubiger können vom Gesellschafter grds. dieselbe Leistung verlangen wie von der Gesellschaft.
 - Ausnahme: Schutzwürdige Belange stehen dem entgegen (nächste Folie)

Feb-19

Tillmann

197

197

Schutzwürdige Belange

- Übereignung/Herausgabe einer Sache
 - aus dem Gesellschaftsvermögen mit Abgabe der dazu notwendigen Willenserklärung
 - aus dem Privatvermögen eines anderen Gesellschafters
- Personenbezogene Leistungen
 - z.B. Klavierkonzert
- Unvertretbare Handlungen
 - z.B. Abgabe einer Willenserklärung
- Unterlassungspflichten
 - z.B. Wettbewerbsverbote

Feb-19

Tillmann

198

198

Fall

- E hat die A&B-GbR mit der Durchführung von Klempnerarbeiten beauftragt. Die Geschäfte werden ausschließlich von A geführt. Daneben ist noch die 86-jährige Mutter (B) des A Gesellschafterin, die aber von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist.
- Nach Fertigstellung erweisen sich die Arbeiten als mangelhaft.
- Kann E die B auf Beseitigung der Mängel in Anspruch nehmen?

Feb-19

Tillmann

199

199

Einreden und Einwendungen gegen die Haftung

- Gesellschafterschuld ist akzessorisch
 - Hängt ab von der Gesellschaftsschuld
 - Keine Gesamtschuld
- Gesellschafter kann gegen seine Inanspruchnahme auch Einwendungen der Gesellschaft erheben, § 129 HGB analog

Feb-19

Tillmann

200

200

Einwendungen des Gesellschafters nach § 129 HGB (analog)

- Abs. 1: Alle Einwendungen der Gesellschaft
 - Stundung, Erfüllung, Erlass,...
- Abs. 2: Anfechtungsmöglichkeiten der Gesellschaft
 - Z.B. wegen arglistiger Täuschung, § 123 BGB
- Abs. 3: Aufrechnungsmöglichkeit der Gesellschaft
 - Entgegen Wortlaut aber nicht dann, wenn nur Gläubiger aufrechnen kann (Redaktionsversehen)
- Analoge Anwendung der Absätze 2 und 3 bei anderen Gestaltungsrechten
 - Z.B. Minderung

Feb-19

Tillmann

201

201

Beispiel zur Haftung

- Die Rechtsanwaltssozietät Raff & Gier übernimmt die Strafverteidigung des Bankräubers B. Der Fall wird vor Gericht von dem angestellten Jung-Anwalt (A) verhandelt, der leicht fahrlässig falsche Beweisanträge stellt und so einen Freispruch verhindert. B wird zu 3 Jahre Freiheitsstrafe verurteilt (Schaden 60.000 €) und schwört Rache.
- Hat B Ansprüche gegen die Sozietät R&G?

Feb-09

Prof. Dr. Odo Tillmann

202

202

Abwandlung des Falls „B vs. R+G“

- Es stellt sich heraus, dass die Sozietät über kaum Vermögen verfügt. Kann sich B mit seinen Ansprüchen an RA Raff wenden? R bemerkt, dass B der Sozietät noch 50.000 € Honorar schuldet.

Feb-09

Prof. Dr. Odo Tillmann

203

203

Klausurhinweis

- Prüfung in drei Schritten:
 - 1. Haftet überhaupt die Gesellschaft?
 - „Verbindlichkeit der GbR?“
 - (2. Wenn ja: Für Gesellschafter nach der Erfüllungstheorie unmöglich?)
 - Sonst nur Geldschuld
 - 3. Einwendungen/Einreden der Gesellschafter?
 - § 129 HGB analog

Feb-19

Tillmann

204

204

Regressansprüche gegen

Gesellschaft und Mitgesellschafter

Feb-19

Tillmann

205

205

Eingangsbeispiel

- Die ABC-GbR, bestehend aus den Gesellschaftern A, B und C, vereinbart mit ihrem Geschäftsführer A am 1.3. für seine Tätigkeit eine monatliche Zahlung von 3.000 €, die auch regelmäßig geleistet wird. Die GbR gerät in finanzielle Schwierigkeiten, so dass A am 23.9. der GbR ein unverzinsliches Darlehen von 10.000 € gewährt, was am Ende des Jahres zurückzuzahlen ist. Trotz der Finanzspritze geht es der GbR finanziell immer schlechter, so dass für November und Dezember noch nicht einmal das Geschäftsführergehalt gezahlt werden kann. Am 29.12. kommt ein Gläubiger der GbR auf A zu und vollstreckt in sein Vermögen 6.000 € aus einem Kaufpreisanspruch.
- Was für Ansprüche des A bestehen am 31.12.?

Feb-19

Tillmann

206

206

Regressansprüche der Gesellschafter

- Gegen Gesellschaft
 - Anspruchsgrundlage?
 - Was ist mit möglichen Sicherheiten?
- Gegen Mitgesellschafter
 - Können diese über § 128 HGB (analog) in Anspruch genommen werden, wenn gegen die Gesellschaft ein Anspruch besteht?
 - Andere Anspruchsgrundlagen?

Feb-19

Tillmann

207

207

1. Regressanspruch gegen die Gesellschaft

- OHG: § 110 HGB
 - Allerdings keine Gesamtschuld, daher kein Forderungsübergang
 - Damit kein Übergang möglicher akzessorischer Sicherheiten (Hypothek, Bürgschaft)
 - Ausgeschiedener Gesellschafter (§ 160 HGB): § 670 BGB
 - Gesamtschuld und damit Forderungsübergang (hM)
 - Übergang möglicher akzessorischer Sicherungsrechte
- GbR: §§ 670, 713 BGB
 - Forderungsübergang: Siehe OHG

Feb-19

Tillmann

208

208

2. Regressansprüche gegen Mitgesellschafter

- Gesellschafter haften gegenüber Gesellschaftsgläubigern als Gesamtschuldner.
- Normalerweise können damit auch Gesellschafter als Gläubiger der Gesellschaft die gleichen Rechte geltend machen.
- Aber durch die Treuepflicht ist die Durchsetzung gegenüber den Mitgesellschaftern eingeschränkt.
 - Bei Drittgeschäften
 - Bei Sozialansprüchen

Feb-19

Tillmann

209

209

Anwendbarkeit des § 128 HGB bei Drittgeschäften

- Grundsätzlich kann auch ein Gesellschafter seine Mitgesellschafter in Anspruch nehmen, wenn er eine Forderung gegen die Gesellschaft aus einem Drittgeschäft hat.
- Bsp.: Gesellschafter A verkauft sein Auto der ABC-GbR (A, B und C zu gleichen Teilen beteiligt) für 30.000 €. Er möchte den Mitgesellschafter B in Anspruch nehmen.

Feb-19

Tillmann

210

210

Aber: Treuepflicht?

- Früher hM:
 - Ausnahmsweise subsidiäre Haftung der Mitgesellschafter
 - Er muss zuerst versuchen, die GbR in Anspruch zu nehmen
 - Wenn er dies erfolglos versucht hat, kann er die Mitgesellschafter nur unter Abzug des eigenen Anteils
- Im Beispiel könnte A (wenn GbR kein Geld hat), den B iHv 20.000 € in Anspruch nehmen.

Feb-19

Tillmann

211

211

OLG Köln v. 28.12.2012, NZG 2014, 179

- Jetzt aber Einschränkung der Treuepflicht:
 - „Soweit ein Gesellschafter aus einem Drittgläubigeranspruch vorgeht, treffen ihn die aus § 707 BGB folgenden Bindungen jedoch nicht oder jedenfalls in geringerem Ausmaß, so dass sich eine Pflicht zur Rücksichtnahme nicht rechtfertigen lässt.“
- Damit quasi Gleichstellung zwischen Gesellschaftern und Drittgläubigern

Feb-19

Tillmann

212

212

Einschränkung bei Sozialverbindlichkeiten

- § 128 HGB (analog) ist nicht anwendbar, wenn es Ansprüche aus dem Innenverhältnis geht (Sozialverbindlichkeiten), z.B.
 - Gewinnanspruch
 - GF-Gehalt
- Grund: Würden die anderen Gesellschafter für diese Schuld mit Privatvermögen haften, wäre dies ein Verstoß gegen § 707 BGB.
- Ausnahme (hM): Ansprüche aus § 110 HGB bzw. 670, 713 BGB
 - Werden wie Drittansprüche behandelt

Feb-19

Tillmann

213

213

Beispielfälle

Gesellschafterhaftung/ Regress

Feb-19

Tillmann

214

214

Fall 1

- Die ABC-GbR ist in Geldverlegenheit. Daraufhin gewährt A der Gesellschaft ein Darlehen über 120T €. Bei Fälligkeit möchte er wissen, inwieweit er die GbR sowie seine Mitgesellschafter B und C auf Rückzahlung in Anspruch nehmen kann.

Feb-08

Prof. Dr. O. Tillmann

215

215

Fall 2

- A (siehe letzter Fall) wird im Winter auf einer dringenden Geschäftsreise nach Melle bei einem Verkehrsunfall durch Verschulden des D verletzt. A musste – um den Termin zu wahren – auf einer leicht vereisten Straße fahren. D bestreitet alle Ansprüche.
 1. Hat A Anspruch gegen seine GbR?
 2. Kann A von seinen Mitgesellschaftern B und C Ausgleich der Schäden verlangen?

Feb-08

Prof. Dr. O. Tillmann

216

216

Beendigung der Gesellschaft

Auflösung und Abwicklung

Feb-19

Tillmann

217

217

Schritte zur Beendigung der GbR/ OHG

- Gesellschaft ist Dauerrechtsverhältnis mit eigenständiger Organisation
 - Beendigung mit einem einfachen Rechtsakt nicht möglich, sondern Auseinandersetzung notwendig.
- Erster Schritt: Auflösung
 - Auflösungsgrund
- Zweiter Schritt: Abwicklung
- Dritter Schritt: Vollbeendigung

Feb-19

Tillmann

218

218

Auflösung der GbR, §§ 723 ff. BGB

- Durch Zeitablauf, wenn Gesellschaft auf bestimmten Zeitraum angelegt
- Erreichen/ Unmöglichwerden des Gesellschaftszwecks
 - Unmöglichkeit muss offenbar sein und endgültig sein.
- Beschluss der Gesellschafter
 - Einstimmig, wenn nicht durch GesV abweichend geregelt
- Insolvenz der Gesellschaft oder eines Gesellschafters
- Tod
- Durch Kündigung
 - Nächste Folie

Feb-19

Tillmann

219

219

Kündigung d. Gesellschafter, § 723 BGB

- Ordentliche Kündigung
 - Lt. Gesellschaftsvertrag
 - Ggfl. sind Fristen zu beachten
- Außerordentliche Kündigung bei wichtigem Grund
 - wenn dem kündigenden Gesellschafter nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses dem nächsten ordentlichen Kündigungstermin nicht zuzumuten ist.
 - Beispiele in § 723 I S. 3 BGB nicht abschließend

Feb-19

Tillmann

220

220

Nach Auflösung: Abwicklung der GbR, §§ 730 ff. BGB

- Auseinandersetzung der Gesellschafter, §§ 730 I, 731 BGB
 - Rückgabe von Gegenständen, § 732 BGB
 - Berichtigung der Gesellschaftsschulden und Erstattung der Einlagen, § 733 BGB
 - Verteilung des Überschusses, § 734 BGB
 - Nachschusspflicht bei Verlust, § 735 BGB
- GbR gilt für die Beendigung schwebender Geschäfte als fortbestehend, § 730 II BGB

Feb-19

Tillmann

221

221

Folge

- Die Gesellschaft wird bei Eintritt einer der oben genannten Bedingungen aufgelöst.
- So wäre z.B. eine Rechtsanwaltssozietät bestehend aus 5 Anwälten stets in Gefahr, dass einer stirbt.
- Dies ist häufig nicht gewollt.

Feb-19

Tillmann

222

222

Lösung: Fortsetzungsklausel, § 736 BGB

- Es kann vertraglich geregelt werden, dass die Gesellschaft nicht aufgelöst wird, wenn ein gesetzlicher Auflösungsgrund eintritt.
- Statt dessen soll nur der betreffende Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheiden.
- Im übrigen bleibt die Gesellschaft bestehen.
 - Ausnahme: Zweigliedrige Gesellschaft

Feb-19

Tillmann

223

223

Ausschluss eines Gesellschafters, § 737 BGB

- Ausschluss eines Gesellschafters möglich
- Voraussetzungen
 - Wichtiger Grund iSd § 723 I S. 2 BGB
 - Andere Gründe, wenn „sachlich gerechtfertigt“ und vertraglich vereinbart (Grenzen str.)
 - Einstimmiger Beschluss der anderen Gesellschafter
 - Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag
 - Mitteilung an den Betroffenen

Feb-19

Tillmann

224

224

Fall Ausscheiden/ Kündigung

- A bis C sind Gesellschafter einer Anwaltssozietät (GbR). B hat wiederholt seine Geschäftsführungsbefugnis überschritten und auch Gelder unterschlagen. A möchte sich von B trennen, C hingegen, dass B bleibt. Nach seiner Auffassung reicht es aus, wenn man B die Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht entzieht. Im Gesellschaftsvertrag ist geregelt, dass die GbR bei Ausscheiden eines Gesellschafters fortgesetzt wird.
- Möglichkeiten des A, sich von B zu trennen?

Feb-08

Prof. Dr. Tilman Tillmann

225

225

Ausgangssituation bei der OHG

- Die OHG ist „stabiler“ als die GbR, d.h. sie wird nicht so schnell aufgelöst.
- Auflösungsgründe s. § 131 HGB
 - Können zT vertraglich abbedungen werden

Feb-19

Tillmann

226

226

Auflösungsgründe d. OHG, § 131 HGB

- Zeitablauf (wenn vereinbart)
- Beschluss der Gesellschafter
- Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft
- Gerichtliche Entscheidung (s. § 131 I Nr. 4 iVm § 133 HGB)
 - Parallele zu § 723 I Nr. 1 BGB
- Kündigung durch Privatgläubiger, § 135 HGB
 - S. aber § 131 III Nr. 4 HGB

Feb-19

Tillmann

227

227

Keine Auflösung der OHG, § 131 III HGB

- Nur Ausscheiden des Gesellschafters
 - Tod eines Gesellschafters
 - Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters
 - Kündigung d. Gesellschafter
 - Kündigung durch Privatgläubiger
 - Beschluss
 - Weitere Fälle
 - Ausschluss, § 140 HGB

Feb-19

Tillmann

228

228

Liquidation der OHG, §§ 145 ff. HGB

- Bei Auflösung Liquidation
 - Abweichende Vereinbarung möglich
 - zB Gesamtveräußerung an einen Gesellschafter
 - Beachte: § 158 HGB
- Liquidatoren, § 146 HGB
 - Gesellschafter oder Dritte
 - Damit Fremddorganschaft ausnahmsweise möglich
 - Publizität, § 148 HGB
 - Aufgaben, § 149 HGB
 - Geschäftsführung, Vertretung, § 150.

Feb-19

Tillmann

229

229

Vollbeendigung der OHG

- Nach Beendigung der Liquidation Anmeldung des Erlöschens zur Eintragung in das HR, § 157 I HGB
- Rückgabe aller Unterlagen, § 157 II, III HGB

Feb-19

Tillmann

230

230

Kommanditgesellschaft

§§ 161 ff. HGB

Feb-19

Tillmann

231

231

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetzliche Regelung: §§ 161 bis 177a HGB
- Sonderfall der OHG
 - Betrieb eines Handelsgewerbes
 - Gesamthandgemeinschaft
 - Formkaufmann iSd § 6 I HGB
 - Firma

Feb-08

Prof. Dr. Tillmann

232

232

Personen, § 161 I HGB

- Komplementär(e)
 - Unbeschränkte persönliche Haftung nach § 128 HGB
- Kommanditist(en)
 - Haftung beschränkt bzw. ausgeschlossen

Feb-19

Tillmann

233

233

Komplementär(e)

- Innen- und Außenverhältnis wie OHG-Gesellschafter
- Aufgrund der persönlichen Haftung in der Regel Leiter der Gesellschaft
- Über § 161 II HGB Verweis auf Vorschriften zur OHG
 - Geschäftsführung
 - Wettbewerbsverbot
 - Vertretung
 - Haftung

Feb-19

Tillmann

234

234

Kommanditist(en)

- Sind kapitalistisch an Gesellschaft beteiligt
 - Nur eine beschränkte Haftung
 - Eingeschränktes Wettbewerbsverbot
 - Verfügen im Gegenzug auch nur über beschränkte Kompetenzen im Innen- und Außenverhältnis

Feb-19

Tillmann

235

235

Gründung einer KG

- Die KG wird gegründet durch Gesellschaftsvertrag, § 705 BGB
 - dessen Zweck auf Betreiben eines Handelsgewerbes gerichtet ist
 - und mindestens ein Gesellschafter nicht persönlich unbeschränkt haften soll
- Für den Gesellschaftsvertrag der KG gelten keine Formvorschriften

Feb-19

Tillmann

236

236

KG als Handelsgesellschaft

- Die KG wird zur Personenhandelsgesellschaft, sobald
 - sie gemäß §§ 123 I, 161 II HGB in das Handelsregister eingetragen ist, oder
 - sie gemäß §§ 123 II, 161 II HGB den Betrieb ihres Handelsgewerbes mit Außenwirkung aufnimmt.
- Hinweis: Bei Kleingewerbe hat Eintragung konstitutive Wirkung (wie bei der OHG)!

Feb-19

Tillmann

237

237

Innenverhältnis der KG

§§ 164 ff. HGB

Feb-19

Tillmann

238

238

Leistungen der Gesellschafter

Komplementär	Kommanditist
<ul style="list-style-type: none">- Beitrag iSd § 705 BGB (Geld, Arbeitsleistung, etc.)- Wird nicht in das Handelsregister eingetragen	
<ul style="list-style-type: none">- (persönliche Haftung)	<ul style="list-style-type: none">- Hafteinlage, § 171 I HGB- Geld oder (bewertbare) Sache- Muss an Gesellschaft erbracht werden- Wird in das Handelsregister eingetragen- Ist rechtlich von Beitrag nach § 705 BGB zu trennen

Feb-19

Tillmann

239

239

Geschäftsführungsbefugnis

- § 164 S. 1 HGB: Nur der Komplementär
- Kommanditisten haben bei „außergewöhnlichen Geschäften“ ein Widerspruchsrecht
 - Nach hM sogar ein „Zustimmungsrecht“, d.h. sie müssen vorab über das Geschäft informiert werden (so schon RG v. 22.10.1938 – II 58/38, RGZ 158, 302)
 - Damit § 116 II HGB anwendbar

Feb-19

Tillmann

240

240

Wettbewerbsverbot

- Komplementär unterliegt Wettbewerbsverbot nach
- Kommanditist unterliegt keinem Wettbewerbsverbot, § 165 HGB
 - Allerdings Einschränkung durch allgemeine Treuepflicht!

Feb-19

Tillmann

241

241

Abdingbarkeit der gesetzlichen Regelungen

- Das Innenverhältnis in der KG ist geprägt von der gemäß §§ 164 - 170 HGB angeordneten schwächeren Stellung des Kommanditisten.
- Regelungen jedoch abdingbar, z.B., dass der Kommanditist
 - geschäftsführungsbefugt ist
 - nicht zu verwechseln mit „vertretungsberechtigt“ (dazu später)
 - dem Wettbewerbsverbot unterliegt
 - entgegen § 169 HGB entnahmebefugt

Feb-19

Tillmann

242

242

Außenverhältnis der KG gegenüber Dritten

Feb-19

Tillmann

243

243

Vertretung durch den Kommanditisten?

- Der Kommanditist ist von der Stellvertretung ausgeschlossen, § 170 HGB.
 - Gemische Gesamtvertretung denkbar aber problematisch
 - Vertretung darf nicht von Kommanditisten abhängig gemacht werden
 - Möglich ist aber eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (= Vollmacht)
 - Soll der Kommanditist eine umfassende Vertretungsmacht haben, kann ihm auch Prokura gemäß §§ 48 ff. HGB eingeräumt werden.
- Actio pro socio bei Ansprüchen der Gesellschaft gegen Komplementär möglich.

Feb-19

Tillmann

244

244

Haftung des Kommanditisten

Feb-19

Tillmann

245

245

Haftung des Kommanditisten

- Vor Eintragung in das Handelsregister
 - Persönliche Haftung unter den Voraussetzungen des § 176 HGB
 - S. dazu nächste Folie
- Nach Eintragung in das Handelsregister
 - Haftung ausgeschlossen, soweit Einlage geleistet
 - Ansonsten: Beschränkte Haftung nach § 171 HGB
 - Dazu später

Feb-19

Tillmann

246

246

Haftung des Kommanditisten vor Eintragung in das HR

- Voraussetzungen, § 176 I HGB
 - KG hat Geschäfte begonnen
 - Gesellschaft ist noch nicht in das HR eingetragen
 - Kommanditist hat dem Geschäftsbeginn zugestimmt
 - Beteiligung als Kommanditist war Gläubiger nicht bekannt
- Folge: Persönliche Haftung (§ 128 HGB) für vor Eintragung begründeten Verbindlichkeiten
 - Haftung entfällt nicht rückwirkend durch die Eintragung in das HR.

Feb-19

Tillmann

247

247

Beispiel

- A und B gründen am 1.6. die "A & Co. KG" und melden sie zur Eintragung in das Handelsregister an. Am gleichen Tag noch zahlt B seine mit 5.000 € festgelegte Haftsumme auf das Gesellschaftskonto ein. Am 3.6. beginnt A mit Zustimmung des B, Geschäfte für die KG abzuschließen. Unter anderem nimmt A für die KG ein Darlehen bei der X-Bank in Höhe von 20.000 € auf. Am 1.8. wird die KG in das HR eingetragen. Am 1.12. steht es um die KG so schlecht, dass A Insolvenz anmelden muss. A selbst ist ebenfalls pleite.
- Kann die X-Bank von B die Rückzahlung des Darlehens zum vertraglichen Fälligkeitszeitpunkt verlangen?

Feb-19

Tillmann

248

248

Abwandlung des Beispiels

- Im obigen Beispiel hat A bei einer geschäftlichen Autofahrt am 1.7. den Y fahrlässig verletzt.
- Von wem kann Y den Ersatz seiner Heilungskosten verlangen?

Feb-19

Tillmann

249

249

Haftung nach Eintragung der KG, § 171 HGB

- Sobald die KG eingetragen sind, beschränkt sich die persönliche Haftung des Kommanditisten für KG-Verbindlichkeiten auf die Haftsumme, § 171 I HGB
 - Schulden müssen nach Eintragung schuldrechtlich begründet worden sein
 - Z.B. Abschluss eines Kaufvertrags

Feb-19

Tillmann

250

250

Leistung der Haftsumme zur Haftungsbeschränkung

- Persönliche Haftung des Kommanditisten (iSd § 128 HGB) in Höhe der Haftsumme nur insoweit, wie er diese noch nicht erbracht hat, § 171 HGB.
 - Haftsumme ist geleistet, sobald sie der KG zur freien Verfügung steht.
 - Die KG darf diese Haftsumme nach Belieben für geschäftliche Zwecke verwenden.
 - Insbesondere muss die Haftsumme nicht auf einem getrennten Konto einbezahlt werden, damit sie eventuellen Gesellschaftsgläubigern zur Verfügung steht.

Feb-19

Tillmann

251

251

Gläubigerschutz, § 172 HGB

- Erlass oder Stundung der Einlagepflicht dem Gläubiger gegenüber unwirksam, § 172 III HGB
- Rückzahlung der Einlage führt zum Wiederaufleben der Haftung, § 172 IV HGB
 - Rückzahlung = jede Leistung der KG an den Kommanditisten zu sehen, für die die KG keine objektiv gleichwertige Gegenleistung erhält.
 - Dies kann auch verschleiert geschehen, z.B. durch Gewährung überhöhter Gewinnanteile.

Feb-19

Tillmann

252

252

Übungsfall: Haftung

- K ist Kommanditist der M-KG, die Möbel herstellt. Im Gesellschaftsvertrag ist vereinbart, dass K eine Einlage von 20.000 Euro erbringt. Dies wird auch ins Handelsregister eingetragen. Da K eine so große Summe nicht auf einmal aufbringen kann, zahlt er zunächst erst einmal 10.000 Euro an die KG. Der Holzlieferant H hat noch eine Forderung gegen die M-KG in Höhe von 15.000 Euro.
- Kann H diesen Betrag von K verlangen?

Feb-19

Prof. Dr. Tilman

253

253

Fortsetzung Beispielfall

- Nach einiger Zeit wird K klar, dass er die fehlenden 10.000 Euro für seine Einlage so schnell nicht zahlen können wird. Daher vereinbart er mit der KG, dass seine Einlage auf 10.000 Euro herabgesetzt wird. Dies wird aber nicht ins Handelsregister eingetragen.
- Könnte H in diesem Fall die Zahlung der 15.000 Euro verlangen?

Feb-19

Prof. Dr. Tilman

254

254

Kapitalgesellschaften

GmbH

Feb-19

Tilman

255

255

Überblick Kapitalgesellschaften

- Aktiengesellschaft
- GmbH
- SE (Societas Europaea)
- Eingetragene Genossenschaft
- KGaA
- REIT-AG
- Ausländische (EU) Kapitalgesellschaften

Feb-19

Tilman

256

256

Hauptgrund für Gründung von Kapitalgesellschaften

- Haftungsbegrenzung
- Dafür aber Gründungskosten
- Minimalkosten: GmbH
 - (Rechtsanwalt ca. 1.000 €, nach oben offen, je nach Beratungsbedarf)
 - Notar, Gericht 500-600 €
 - (Stammkapital mind. 25.000 €)

Feb-19

Tilman

257

257

Daher frühere Idee:

- Ausländische Gesellschaftsform könnte vor allem wegen begrenzten Stammkapitals Geld sparen
 - Private Company Limited by Shares (Ltd.) nur 1 Pfund (entspricht unsererer GmbH)
 - Gründungskosten ca. 1.000 €
 - Gründung UK, Übersetzung, HR-Anmeldung in D
 - Aber: Hohe laufende Kosten

Feb-19

Tilman

258

258

Ausländische Gesellschaft in Deutschland?

- Fall des internationalen Gesellschaftsrechts
 - = Betrifft Sachverhalte mit Auslandsberührung
- Frage: Welches Recht ist anwendbar?
 - Kollisionsnormen = nationales Recht
- Deutsches Recht (EGBGB) enthält keine Kollisionsregel

Feb-19

Tillmann

259

259

Zwei Möglichkeiten:

- Recht richtet sich nach dem Verwaltungssitz der Gesellschaft
 - „Sitztheorie“
 - Damit unterliegt eine im Ausland gegründete Gesellschaft, die in D hauptsächlich tätig ist, deutschem Recht
 - Problem: „Passt“ nicht in das deutsche Rechtssystem
- Recht richtet sich nach dem Ort der Gründung
 - „Gründungstheorie“
 - Gesellschaft wird überall anerkannt

Feb-19

Tillmann

260

260

Vereinbarkeit mit Europarecht

- Europäische Grundfreiheiten
 - Niederlassungsfreiheit, Art. 43, 48 EGV
 - Dienstleistungsfreiheit, Art. 49, 55 EGV
- „Sitztheorie verstößt gegen europäisches Recht“
 - Keine Rechts- oder Parteifähigkeit
 - Keine Handelsregistereintragung
 - Keine Umwandlungen
 - Besteuerung unklar
- „Gründungstheorie führt zu Wettbewerb der Rechtsordnungen“

Feb-19

Tillmann

261

261

Rechtsprechung des EuGH

- Daily Mail (NJW 1999, 2027)
- Centros (NJW 2002, 3614)
- Überseering (NJW 2003, 3331)
- Sevic (NZG 2003, 431)
- Inspire Art (NJW 2006, 425)
- Folge: Ausländische Gesellschaften auch in Deutschland zulässig!

Feb-19

Tillmann

262

262

Beispiele

- Deltacon Deutschland Ltd.
- FCE Bank plc
 - „Public limited company“
- Oracle Deutschland B.V. & Co. KG
 - „Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“
- HGS HOLZ-GLAS-BAUELEMENTE SERVICE S. L.
 - „Sociedad de responsabilidad limitada“

Feb-19

Tillmann

263

263

Was passiert nach dem Brexit?

- Bis Ende 2020 Übergangsfrist (kann zwei Jahre verlängert werden)
- Ergebnis dann ungeklärt.
 - Limited wird zur PersGes (?)
 - Aufdeckung der stillen Reserven
 - Haftung der Gesellschafter
- Empfehlung, wenn Rechtssicherheit wichtig ist: Umwandlung in deutsche Gesellschaft
 - Verschmelzung (cross-border-merger)
 - Evtl. auch Verschmelzung mit irischer Gesellschaft.
 - Grenzüberschreitende Umwandlung?
 - Anwachungsmodell

Feb-19

Tillmann

264

264

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Feb-19

Tillmann

265

265

Praktische Bedeutung d. GmbH

- Über 600.000 GmbH
 - Davon 70% weniger als 10 Beschäftigte
- Umsatz ca. 2 Bio. €
 - = 38 % des Gesamtumsatzes aller Gesellschaften

Feb-19

Tillmann

266

266

Hauptnutzer der GmbH

- Erfordert kein vollkaufmännisches Gewerbe
 - Handwerksbetriebe
 - Freiberufler
 - Kleingewerbetreibende
 - Vermögensverwaltungen
 - Gemeinnützige Betriebe
 - Holding für Großunternehmen
 - Familienunternehmen

Feb-19

Tillmann

267

267

Entstehung einer GmbH

- 1. Neugründung
 - Echte Neugründung
 - Wirtschaftliche Neugründung
 - Vorrats-/Mantelgründung
- 2. Umwandlung

Feb-19

Tillmann

268

268

Gründung einer GmbH



Feb-19

Tillmann

269

269

Erster Schritt:

Gesellschaftsvertrag

Feb-19

Tillmann

270

270

Gesellschafter

- Mindestzahl
 - § 1 GmbHG: „...eine oder mehrere Personen..“
- Art
 - Natürliche Person
 - auch nicht geschäftsfähige
 - Juristische Person
 - zB GmbH
 - Personengesellschaft
 - auch GbR

Feb-19

Tillmann

271

271

Form des Gesellschaftsvertrags

- § 2 GmbHG: Notarielle Beurkundung
 - Muss von sämtlichen Gesellschaftern unterzeichnet werden
 - Vertretung möglich, § 2 II GmbHG
- Ausländische Beurkundung nach hM zulässig
 - Vorteil: z.T. erheblich billiger
 - Aber: Muss deutschem Verfahren gleichwertig sein
 - Österreich
 - Kanton Basel (CH)

Feb-19

Tillmann

272

272

Willensmängel

- Ist der Gesellschaftsvertrag aufgrund eines Willensmangels nichtig...
 - Beispiel: Ein Gesellschafter ist unerkannt geisteskrank
- ...finden die Regelungen über die *fehlerhafte Gesellschaft* Anwendung
 - siehe oben

Feb-19

Tillmann

273

273

Inhalt des Gesellschaftsvertrags

- § 3 GmbHG: Notwendiger Mindestinhalt
 - Firma
 - Sitz der Gesellschaft
 - Gegenstand des Unternehmens
 - Betrag des Stammkapitals
 - Zahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile
- Unechte Satzungsbestandteile
 - „Freiwillige“ Regelungen

Feb-19

Tillmann

274

274

Firma, § 3 I Nr. 1 GmbHG

- Firma = Name des Gesellschaft
- Handelsrechtliche Grundsätze sind zu beachten
 - Phantasie name zulässig
 - Befugnisse des Registergerichts nach dem FGG
- § 4 GmbHG: Rechtsformzusatz „GmbH“

Feb-19

Tillmann

275

275

Sitz der Gesellschaft, § 3 I Nr. 1 GmbHG

- Früher: § 4a II GmbHG
 - Sitz nur da möglich, wo Betrieb/ Geschäftsleitung
- Heute: Jeder Sitz in Deutschland möglich
 - Folge: Inländische Gesellschaften können Verwaltungssitz ins Ausland verlagern.
 - Damit wird der „Export“ der GmbH gesetzgeberisch vorbereitet.

Feb-19

Tillmann

276

276

Gegenstand des Unternehmens, § 3 I Nr. 2 GmbHG

- Doppelter Zweck
 - Geschäftspartner/ Öffentlichkeit sollen Schwerpunkt erkennen
 - Gesellschafter werden vor willkürlicher Ausweitung durch Geschäftsführer geschützt.
- Keine hohe Anforderungen an die Beschreibung
 - „Im- und Export“ oder „Handel mit Waren“ jedoch zu allgemein

Feb-19

Tillmann

277

277

Stammkapital, § 3 I Nr. 3 GmbHG

- § 5 I GmbHG: Mindestens 25.000 €
- § 5 II GmbHG: Jeder Gesellschafter volle €
 - Früher: Jeder Gesellschafter mind. 100 € und durch 50 € teilbar.
- Bar- und Sacheinlagen möglich
 - Bareinlage = Gesetzlicher Regelfall
 - Sacheinlage muss ausdrücklich und konkret bestimmt sein.

Feb-19

Tillmann

278

278

Geschäftsanteile, § 3 I Nr. 4 GmbHG

- Geschäftsanteil stellt die Beteiligung des Gesellschafters am Unternehmen dar.
- Jeder Gesellschafter muss mindestens einen Geschäftsanteil übernehmen (§ 14 GmbHG).
- § 5 III S. 2 GmbHG: Summe der Geschäftsanteile muss mit dem Stammkapital übereinstimmen.

Feb-19

Tillmann

279

279

Musterprotokolle (s. Anlage zum GmbHG)

- § 2 Ia GmbHG: Vereinfachtes Verfahren
 - Max. drei Gesellschafter
 - Nur einen Geschäftsführer
 - Beurkundung auf Grundlage des gesetzlichen Musterprotokolls
- Vorteil: Spart Kosten
 - Empfehlenswert für Einmann- und Konzernunternehmen
- Nachteil: Wenig interessengerecht
 - Vererblichkeit und Veräußerbarkeit z.B. unbeschränkt möglich.
 - Abfindungen zum vollen Wert

Feb-19

Tillmann

280

280

2. Schritt:

Bestellung der Organe

Feb-19

Tillmann

281

281

Organe der GmbH

- Gesellschafterversammlung, §§ 45 ff. GmbHG
 - = Alle Gesellschafter
- Geschäftsführer, §§ 6, 35 ff. GmbHG
 - Mindestens einen
- (Aufsichtsrat/Beirat, § 52 GmbHG)
 - Gesellschaftsrechtlich nicht zwingend

Feb-19

Tillmann

282

282

Geschäftsführer, § 6 GmbHG

- Muss von der Gesellschafterversammlung bestellt werden
 - Bestellung im Gesellschaftsvertrag, oder
 - in der ersten Gesellschafterversammlung (direkt im Anschluss an die Beurkundung), § 6 III GmbHG
- Davon unabhängig: Zivilrechtliche Anstellung
 - Dienstvertrag
- Einzelheiten später

Feb-19

Tillmann

283

283

Aufsichtsrat, § 52 GmbHG

- Zwingendes Organ
 - Wenn GmbH mehr als 500 ArbN beschäftigt, § 1 I Nr. 3, 4 I DrittelbG
 - ArbN stellen 1/3 der Mitglieder
 - Bei Großbetrieben (> 2.000 ArbN) erfolgt die Zusammensetzung paritätisch nach § 7 MitbestG
- Ansonsten: Fakultatives Organ
 - Wenn Satzung keine Anordnung trifft, dann gilt § 52 GmbHG

Feb-19

Tillmann

284

284

3. Schritt:

Aufbringung des Stammkapitals

Feb-19

Tillmann

285

285

Relevanz der Stammeinlagen

- Gesellschafter haften nicht persönlich.
- Gläubigern steht nur Gesellschaftsvermögen als Haftungsmasse zu Verfügung, § 13 II GmbHG.
- Stammkapital mindestens 25.000 €, § 5 I
- Gesetzgeber stellt durch verschiedene Haftungstatbestände sicher, dass Haftkapital den Gläubigern tatsächlich zur Verfügung steht.
 - Dazu später

Feb-19

Tillmann

286

286

Gleichbehandlungsgrundsatz, § 19 I GmbHG

- Gesellschafter haben ihre Einlage gleichmäßig im Verhältnis der Höhe ihrer jeweiligen Geldeinlagen zu leisten
 - betrifft Bareinlagen
 - bei Mischeinlagen nur Baranteil
 - Verhältnismäßigkeit muss gewahrt sein
 - Gleichheit hinsichtlich Zeitpunkt und Verfahren
- Vorschrift ist aber abbedingbar

Feb-19

Tillmann

287

287

Unbedingte Pflicht zur Leistung der Einlage

- Die GmbH kann den Gesellschafter nicht von der Einlagenpflicht befreien, § 19 II GmbHG
- Dies gilt selbst bei drohender Insolvenz des Gesellschafters

Feb-19

Tillmann

288

288

Beispiele zu § 19 I und II GmbHG

- A und B gründen eine GmbH mit 50.000 Euro Stammkapital. Jeder übernimmt 50 % als Bareinlage.
 - A möchte erst einmal nur 20.000 Euro erbringen.
 - B möchte seine Bareinlage für 4 Jahre komplett gestundet haben.
- Ist das zulässig?

Feb-19

Tillmann

289

289

Erbringung der Einlagen

Bareinlage

Feb-19

Tillmann

290

290

Bareinlagen

- § 7 II S. 1 GmbHG: Auf jeden Geschäftsanteil muss mindestens ein Viertel eingezahlt werden.
- § 7 II S. 2 GmbHG: Insgesamt muss die Einzahlung mindestens die Hälfte des Mindest-Stammkapitals ausmachen, § 5 I GmbHG.
- Muss der Gesellschaft zur freien Verfügung stehen
 - Problem: „verdeckte Sacheinlage“, dazu unten

Feb-19

Tillmann

291

291

Beispiel

- GmbH mit 80.000 € Stammkapital
- Vier Gesellschafter mit je 25 % beteiligt.
- Wie hoch ist die minimale Einzahlungssumme?

Feb-19

Tillmann

292

292

Abwandlung

- Stammkapital der GmbH beträgt 40.000 €
- Vier Gesellschafter sind an der GmbH mit je 25 % beteiligt.
- Wie hoch ist die minimale Einzahlungssumme?

Feb-19

Tillmann

293

293

Sacheinlagen

Voraussetzungen

Feb-19

Tillmann

294

294

Sacheinlagen, § 5 IV GmbHG

- Alle Einlagen, die nicht in Geld erfolgen
 - Fassbarer Vermögenswert
 - Muss zur freien Verfügung der Gesellschaft gestellt werden
- In Satzung ausdrücklich festgesetzt
- Erbringung vor Anmeldung, § 7 III GmbHG.
- Sachgründungsbericht
 - Siehe Muster

Feb-19

Tillmann

295

295

Sacheinlagefähigkeit (Beispiele)

- Wirtschaftsgüter
 - Auch ganze Unternehmen (z.B. Einzelunternehmen des Hauptgesellschafters)
- Forderungen des Gesellschafters gegen Dritte
- (Nutzungs-)Rechte
- Gesellschaftsbeteiligungen
 - An Personen- oder Kapitalgesellschaften

Feb-19

Tillmann

296

296

Nicht einlagefähig:

- Künftige Dienstleistungen als Geschäftsführer
- Forderungen ohne feststellbaren Wert
 - Z.B. Forderung iHv 1 Mio Dollar gegen die Bahamas Ltd.
- Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft (insbesondere Darlehensforderung)
 - Grundsatz der „*realen Kapitalaufbringung*“

Feb-19

Tillmann

297

297

Prüfung des Registergerichts

- Ist die Sacheinlage „wesentlich überbewertet“ kann Registergericht verweigern, § 9c I GmbHG
 - Beispiel: A soll einen Pkw „VW Polo, Baujahr 1999, 180.000 km“ einbringen, der einen Wert von 15.000 € haben soll.
 - Hier kann das Registergericht wegen „begründeter Zweifel“ selbst Ermittlungen (Sachverständiger,...) über den Wert des Gegenstandes anstellen.

Feb-19

Tillmann

298

298

Haftungstatbestände

bei der Sachgründung

Feb-19

Tillmann

299

299

Besondere Haftungstatbestände

- § 9 GmbHG
- § 9a I GmbHG
- § 9a II GmbHG

Feb-19

Tillmann

300

300

Differenzhaftung

§ 9 GmbHG

Feb-19

Tillmann

301

301

Differenzhaftung, § 9 GmbHG

- Differenzhaftung des Sacheinlegers bei Gründung der Gesellschaft
 - Bei Kapitalerhöhung analog, § 56 II
 - Beweislast: Gesellschaft (hM)
- Verschulden unerheblich
- Maßgeblicher Zeitpunkt: Anmeldung der Gesellschaft

Feb-19

Tillmann

302

302

Rechtsfolge des § 9

- Inferent schuldet Differenz zwischen Wert der Sacheinlage und Nennbetrag des Geschäftsanteils.
- Schuld = „Einlage in Geld“
 - Regeln der Bareinlage sind zu beachten.
 - Z.B. § 19 GmbHG

Feb-19

Tillmann

303

303

Ersatzanspruch der Gesellschaft

§ 9a I und II

Feb-19

Tillmann

304

304

Voraussetzungen des § 9a I GmbHG

- Falsche Angaben
 - Vor allem iSd § 8 GmbHG
 - Gegenüber dem Registergericht
 - Unerheblich, wer die Angaben macht
 - Kann bis zum Zeitpunkt der Eintragung berichtigt werden
- Zum Zwecke der Errichtung
 - Gründung der GmbH

Feb-19

Tillmann

305

305

Rechtsfolge: Haftung

- Unabhängig davon, wer Angaben gemacht hat
 - Gesellschafter
 - Geschäftsführer
- Gesamtschuldnerische Haftung
 - Interner Ausgleich nach § 426 I BGB
- Verschuldensvermutung
 - Exkulpation möglich, Abs. 3

Feb-19

Tillmann

306

306

Anspruchsberechtigung

- Anspruch wird durch GmbH
 - Gläubiger der GmbH hat keinen Anspruch
- Beschluss nach § 46 Nr. 8 GmbH erforderlich
 - Beachte: § 47 IV GmbHG

Feb-19

Tillmann

307

307

Ergänzender Ersatzanspruch § 9a II GmbHG

- Subsidiär gegenüber § 9a I
 - Damit Vorschrift bei falschen Angaben nicht anwendbar
 - = enger Anwendungsbereich
- Schädigung durch Einlage oder Gründungsaufwand, zB
 - überhöhte Beratungsgebühren
 - Schädigung durch Einlagegegenstand selbst
- Vorsätzlich oder grob fahrlässig

Feb-19

Tillmann

308

308

Rechtsfolge des § 9a II

- Gesellschafter sind Gesamtschuldner
 - Im Innenverhältnis haftet allein der Verursacher

Feb-19

Tillmann

309

309

Beispiel

- Rechtsanwälte A und B gründen die AB-GmbH. Gesellschaftszweck ist die Verwaltung eigenen Vermögens. A übernimmt vom Stammkapital (insgesamt 25.000 €) 15.000 € in bar. B übernimmt eine Sacheinlage in Form eines Darlehens (Nennwert: 10.000 €). Zum Zeitpunkt der Anmeldung hat das Darlehen aufgrund akuter Liquiditätsschwierigkeiten des Schuldners nur noch einen Wert von 7.000 €. Bei Eintragung nur noch 6.000 €. Außerdem wurde zum Anmeldezeitpunkt seitens der GmbH von ihrem Barvermögen eine Rechnung des A in Höhe von 1.200 Euro beglichen, die dieser der Gesellschaft für die Erstellung der Satzung gestellt hatte.

Feb-19

Tillmann

310

310

Umgehungstatbestände

Bei der Kapitalaufbringung

Feb-19

Tillmann

311

311

Kapitalerbringung

- Bareinlage, soweit keine Sacheinlage vereinbart
 - Einzahlung s. § 7 GmbHG
 - Keine Aufrechnung, § 19 II GmbHG
 - Ausfallhaftung, § § 21 ff. GmbHG
- Muss den Geschäftsführern endgültig zur freien Verfügung stehen, § 8 II GmbHG
 - Sonst keine Erfüllungswirkung, § 362 BGB

Feb-19

Tillmann

312

312

Fall nach BGHZ 119, 177

- X-GmbH schuldet D-Bank Darlehensrückzahlung iHv 200T €.
- Darlehen fällig und angemahnt.
- A ist Gesellschafter und schuldet Einlage iHv 150T €.
- Er überweist direkt an D-Bank und tilgt Darlehensschuld (§ 267 BGB)
- Hat A seine Einlagepflicht erfüllt?

Feb-19

Tillmann

313

313

Beispiel (BGHZ 171, 113)

- A ist Gesellschafter der M-GmbH. Er schuldet Bareinlage von 40T €. Gegenüber dem Geschäftsführer G besteht er darauf, dass seine Einlage zur Tilgung eines Darlehens der GmbH gegenüber der C-Bank verwendet werden soll. G ist einverstanden. A überweist GmbH 40T €, die den Betrag vereinbarungsgemäß verwendet.
- Ist A von seiner Einlagenpflicht befreit?

Feb-19

Tillmann

314

314

Verdeckte Sacheinlage

als Umgehungstatbestand

Feb-19

Tillmann

315

315

Kapitalschutz bei Sacheinlagen

- Statt Bareinlage kann auch Sacheinlage verabredet werden, § 5 IV GmbHG
 - Muss in Satzung ausgewiesen werden
 - Sachgründungsbericht, § 5 IV S. 2

Feb-19

Tillmann

316

316

Überbewertung unzulässig

- Erkennt Registergericht vor Eintragung eine wesentliche Überbewertung, so lehnt es die Eintragung ab, § 9c I S.2 GmbHG
- Nach Eintragung Differenzhaftung nach § 9 GmbHG

Feb-19

Tillmann

317

317

Verdeckte Sacheinlage

- Es könnten Sacheinlagen von zweifelhaftem Wert eingebracht werden, wenn Bar- und Sacheinlage gekoppelt werden, also eine Bareinlage verabredet und geleistet wird und anschließend ein Sacheinlagegegenstand gegen Rückzahlung der Bareinlage „verkauft“ wird.

Feb-19

Tillmann

318

318

Beispiel zur verdeckten Sacheinlage

- Ein Gesellschafter verpflichtet sich bei Gründung zu einer Bareinlage von 10.000 € und erbringt sie.
- Einen Tag später verkauft er der Gesellschaft seinen Pkw für 10.000 €.

Feb-19

Tillmann

319

319

Verdeckten Sacheinlage vor der Reform

- Umgehungstatbestand der umständlichen Sachgründungsregeln
- Keine gesetzliche Regelung bis 2008
- vSE = wenn in Wirklichkeit keine Barsondern eine Sacheinlage gewollt ist
 - Indiziert bei sachlicher und zeitlicher Zusammenhang (6 Monate?) zwischen Bareinlageverpflichtung und Veräußerungsgeschäft

Feb-19

Tillmann

320

320

Folgen der vSE (bis 2008)

- Verkaufsgeschäft:
 - Sowohl schuldrechtlich als auch dinglich nichtig (§ 27 III AktG a.F. analog).
 - Sowohl Gesellschafter als auch GmbH können ihre erbrachte Leistung (Kaufpreis, Kaufgegenstand) zurückfordern.
- Bareinlage:
 - Gilt als nicht erbracht und muss wiederholt werden
- Geschäftsführer haftet nach § 9a GmbHG für eintretende Schäden

Feb-19

Tillmann

321

321

MoMiG: Reform der vSE

- Gesetzliche Regelung, § 19 IV GmbHG
 - Verträge bleiben wirksam
 - Die Erfüllungswirkung der getätigten Bareinlage entfällt
 - Der Wert der Sache wird angerechnet (§ 19 IV S. 3 GmbHG).
 - Gesellschafter trägt Beweislast
 - Anrechnung erst nach Eintragung der Gesellschaft

Feb-19

Tillmann

322

322

Tatbestandsvoraussetzungen

- Geldeinlage eines Gesellschafters vereinbart und erbracht
- Wirtschaftliche Betrachtung: Sacheinlage

Feb-19

Tillmann

323

323

Wirtschaftliche Betrachtung: Sacheinlage

- Vorherige Abrede zwischen GmbH und Inferenten
 - im Zeitpunkt der Verabredung der Bareinlageverpflichtung
 - Wird bei Vorliegen eines engen zeitl. Zusammenhangs indiziert
 - „6-Monatsfrist“

Feb-19

Tillmann

324

324

Indizwirkung

- Wirtschaftliche Entsprechung
 - Gegenstand hätte schon bei Gründung als Sacheinlagegegenstand erbracht werden können
 - Sacheinlagefähigkeit
 - Betragsähnlichkeit ist Indiz
 - Nämlichkeit der Mittel nicht erforderlich
 - Keine Ausnahme bei üblichen Verkehrsgeschäften
- Zeitlicher Zusammenhang
 - Kein notwendiges Tatbestandsmerkmal
 - Aber indiziert Zusammenhang
 - 6 Monate? Keine schematische Lösung

Feb-19

Tillmann

325

325

Rechtsfolge des § 19 IV GmbHG vor Eintragung

- Keine Erfüllung der Einlagepflicht
- Wirksamkeit des Verkehrsgeschäfts
 - Bei Nichteintragung evtl. Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB

Feb-19

Tillmann

326

326

Rechtsfolge nach Eintragung

- § 19 Abs. 4 S. 3 u. 4 GmbHG
- Anrechnung
 - Rechtsnatur umstritten
 - Annahme an Erfüllung statt, § 364 I BGB?
 - Gesetzliche Kürzung der Einlageforderung sui generis?
 - Bewertung: Zeitwert zum Überlassungszeitpunkt

Feb-19

Tillmann

327

327

Fall IBH/Lemmertz (BGHZ 110, 47)

- L hat gegen I-GmbH Forderung iHv 5 Mio. €.
- Da I in Liquiditätsschwierigkeiten, wird folgendes verabredet:
 - I soll Bar-Kapitalerhöhungsbeschluss treffen und L sämtliche neue Anteile übernehmen.
 - Von der erbrachten Bareinlage iHv 5 Mio. € soll die I die Forderung des L sofort begleichen.
- Hat die I nach Durchführung noch einen Anspruch gegen L auf Einzahlung der Einlage?
 - Anmerkung: Kapitalerhöhung: § 56 II GmbHG

Feb-19

Tillmann

328

328

Anrechnung nach § 19 IV GmbHG

- Wenn Eintragung in das HR erfolgt ist, wird der tatsächliche Wert der „Sache“ auf die Bareinlageforderung angerechnet
 - D.H. es ist der Wert der Forderung zu berechnen.
 - Beweislast für Werthaltigkeit trägt L, § 19 IV S. 5 GmbHG

Feb-19

Tillmann

329

329

Hin- und Herzahlen, § 19 V GmbHG

als Umgehungstatbestand

Feb-19

Tillmann

330

330

Besonderheiten beim „Hin- und Herzahlen“

- Zahlt der Gesellschafter zunächst seine Einlage ein und überweist der Geschäftsführer die Einlage aufgrund einer vorherigen Absprache kurz darauf wieder zurück, lag nach bisheriger Rechtsprechung ein Verstoß gegen § 8 II GmbHG vor

Feb-19

Tillmann

331

331

„November-Urteil“ des BGH v. 24.11.03

- Kreditgewährungen einer GmbH an Gesellschafter, die nicht aus Rücklagen oder Gewinnvorträgen, sondern zu Lasten des gebundenen Vermögens der GmbH erfolgten, stellen auch dann grundsätzlich eine verbotene Auszahlung von Gesellschaftsvermögen dar, wenn der Rückzahlungsanspruch gegen den Gesellschafter im Einzelfall vollwertig sein sollte (II ZR 171/01, NJW 2004, 1111).
- Begründung: Vermögensschutz erschöpft sich nicht in der Garantie einer bilanzmäßigen Rechnungsziffer. Durch den Austausch liquider Haftungsmasse gegen eine zukünftige schuldrechtliche Forderung tritt eine Verschlechterung der Vermögenslage der Gesellschaft und der Befriedigungsaussichten der Gläubiger ein.

Feb-19

Tillmann

332

332

Problem bei Cash-Pool-Systemen

- Beim Cash-Pooling bestehen jeweils zwischen den teilnehmenden Konzerngesellschaften und der Pool führenden Gesellschaft Darlehensverhältnisse in Höhe des jeweils aktuellen (positiven oder negativen) Saldos. Die Darlehensansprüche werden im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses fortlaufend miteinander verrechnet, so dass jeweils eine Aufrechnung stattfindet.
- Diese Systeme waren nach dem „November-Urteil“ quasi obsolet.

Feb-19

Tillmann

333

333

Regelung des § 19 V GmbHG

- Anders als § 19 II GmbHG lässt die Regelung eine Substitution des Einlageanspruchs durch eine schuldrechtliche Forderung zu
 - Wiederbelebung von Cash-Pool-Systemen in Konzernen
- Damit bilanzielle Betrachtungsweise
 - Ähnlich § 30 GmbHG, dazu später
- Wegen Ausnahmecharakters enge Auslegung

Feb-19

Tillmann

334

334

Tatbestandsmerkmale des § 19 V GmbHG

1. Leistung an Gesellschafter, die wirtschaftlich der Rückzahlung der Einlage entspricht.
2. Vorherige Vereinbarung zwischen Gesellschafter und Geschäftsführer
3. Keine verdeckte Sacheinlage
4. Kein Ausnahmetatbestand: Vollwertiger und jederzeitig fälliger Rückgewähranspruch und Anmeldung in das Handelsregister.

Feb-19

Tillmann

335

335

1. Rückzahlung der Einlage

- Gilt nur bei Bareinlagen, nicht bei Sacheinlagen (hM)
- Auch teilweise Rückzahlung
- Auf Reihenfolge des Hin- und Herzahlens kommt es nicht an
- Auch nahestehende Person (hM)
 - Z.B. Darlehen an Kind des Gesellschafters
- Gestellung von Sicherheiten (hM)

Feb-19

Tillmann

336

336

2. Vorherige Vereinbarung

- Gesellschaft und Gesellschafter müssen sich spätestens zum Anmeldezeitpunkt über die Rückzahlung des Einlagebetrags einig gewesen sei.
 - Danach greift § 30 GmbHG

Feb-19

Tillmann

337

337

3. Keine verdeckte Sacheinlage

- Abgrenzung zu Abs. 4
 - vSE liegt vor, wenn nach dem wirtschaftlichen Ergebnis des vereinbarten Leistungsaustausches der Gesellschaft an Stelle der formal vereinbarten Bareinlage ein sacheinlagefähiger Gegenstand zugewendet wird.

Feb-19

Tillmann

338

338

4. Ausnahme

- Vollwertiger (= 100%) Rückgewähranspruch
 - Zeitpunkt umstritten
 - hM: Anmeldezeitpunkt,
 - aA: Eintragungszeitpunkt
- Jederzeit fällig oder jederzeit fristlos kündbar
- Alles-oder-nichts-Prinzip
 - Keine teilweise Anrechnung wie bei § 19 IV GmbHG

Feb-19

Tillmann

339

339

5. Offenlegung der Vereinbarung

- Anmeldung der Vereinbarung zum HR nach § 8 GmbH (§ 19 V S. 2)
 - Materielle Wirksamkeitsvoraussetzung
- Registergericht kann verlangen:
 - Schuldrechtliche Vereinbarung
 - Wertigkeitsnachweis
 - Beweislast trägt Inferent (BGH v. 17.9.2013 - II ZR 142/12)
- Ggfls. Strafbarkeit: § 82 I Nr. 1 GmbHG

Feb-19

Tillmann

340

340

Rechtsfolgen des § 19 V GmbHG

- Keine befreiende Wirkung, der Einlageverpflichtung.
- Auch keine Anrechnung der Leistung des Gesellschafters
 - Anders als § 19 IV GmbHG

Feb-19

Tillmann

341

341

Haftung nach § 9a I GmbHG?

- Im Falle der verdeckten Sacheinlage oder des Hin- und Herzahlens (§ 19 IV oder V GmbHG) liegen auch regelmäßig falsche Angaben des Geschäftsführers gegenüber dem HR vor (über die ordnungsgemäße Erbringung der Einlagen)
- Dies könnte zu Haftung nach § 9a I GmbH führen!

Feb-19

Tillmann

342

342

Beispiel zu § 19 V GmbHG

- A gründet eine GmbH und zahlt als Stammeinlage 25.000 € bar ein.
- Einen Tag später gewährt die GmbH A's Ehefrau für ein Jahr fest ein Darlehen von 25.000 € zu einem Zinssatz von 3 %.

Feb-19

Tillmann

343

343

Vierter Schritt

Anmeldung und Eintragung der Gesellschaft zum Handelsregister

Feb-19

Tillmann

344

344

Anmeldung zum Handelsregister

- Alle Geschäftsführer, § 78 GmbHG
 - Nicht nur die vertretungsberechtigten
- Handelsregister, Abteilung B
 - In dessen Bezirk die GmbH ihren Sitz hat, § 125 FGG
- Notariell beglaubigt, § 12 I HGB, § 40 BeurkG
 - Notarielle Beurkundung (z.B. als Teil der Gründungsurkunde) schadet nicht.

Feb-19

Tillmann

345

345

Dokumente zur Anmeldung, § 8 GmbHG

- Satzung
- Geschäftsführer
 - Versicherung der Eignung (§ 6 II GmbHG)
 - Angabe des Umfangs der Vertretungsmacht
- Gesellschafterliste
- Einlagen
 - Einlagen müssen zur freien Verfügung stehen
 - Sachgründungsbericht
- Behördliche Genehmigungen nicht erforderlich*
- Inländische Geschäftsanschrift

Feb-19

Tillmann

346

346

Überprüfung durch das Registergericht

- Überprüfungsbefugnis nach § 9c II GmbHG
 - Ggf. Ablehnung der Eintragung
- Anforderung von weiteren Informationen bei Anlass zu begründeten Zweifeln
 - Insbesondere, wenn z.B. erhebliche Belastungen des Stammkapitals bekannt sind.
 - Erkennt das Gericht nicht, dass z.B. eine Sacheinlage nicht werthaltig ist, ist Eintragung rechtswirksam (aber: § 9 GmbHG)
- Mit Eintragung entsteht die GmbH als juristische Person, § § 11 I, 13 I GmbHG

Feb-19

Tillmann

347

347

Exkurs

- Unternehmergesellschaft/ UG (haftungsbeschränkt)

Feb-19

Tillmann

348

348

Hintergrund zur Einführung der Unternehmergesellschaft

- Ziel des Gesetzgebers:
 - Alternative zur Limited
 - Haftungsbeschränkung wie GmbH
 - Geringes Stammkapital für Unternehmensgründer
 - Einfache und billige Gründung
- „GmbH light“
- Ende 2014: Mehr als 100.000 UG

Feb-19

Tillmann

349

349

Rechtsform der UG

- Keine eigenständige Gesellschaftsform, sondern Sonderfall der GmbH.
- Damit gelten grds. die Vorschriften zur GmbH, z.B.
 - Rechtsfähigkeit, § 13 GmbHG
 - Beschränkte Haftung
- Sonderregelungen nach § 5a GmbHG

Feb-19

Tillmann

350

350

Bareinlageverpflichtung, § 5a II GmbHG

- Stammkapital 1-24.999 €
- Stammkapital muss bei Anmeldung in voller Höhe eingezahlt sein.
 - Bestehende GmbH wird durch Verlust des Stammkapitals nicht automatisch zur UG
- Sacheinlagenverbot
 - Ausnahme: Siehe gleich
 - Bei Verstoß: § 134 BGB?
 - hM wohl (-), aber auch keine Privilegierung nach § 19 IV GmbHG

Feb-19

Tillmann

351

351

Erhöhung des Stammkapitals auf einen Betrag >25.000 €

- UG wird automatisch zur GmbH, § 5a Abs. 5
 - Firma darf beibehalten werden
 - Keine Thesaurierungspflicht mehr
- Kein Sacheinlageverbot
 - Siehe BGH v. 19.4.2011 - II ZB 25/10
- Teileinzahlungen möglich
 - Auch § 7 Abs. 2 GmbHG gilt analog

Feb-19

Tillmann

352

352

Gesetzliche Rücklage, § 5a III

- Pflicht zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage
 - Einstellung von 25 % des Jahresüberschusses in Rücklage
 - Zur Erhöhung des Stammkapitals, § 57c GmbHG, oder
 - zur Deckung eines Jahresfehlbetrags/ zum Verlustausgleich
 - Ausschüttungssperre

Feb-19

Tillmann

353

353

Verlustanzeige, § 5a IV GmbHG

- Einberufung der Gesellschafterversammlung bei „drohender Zahlungsunfähigkeit“.
 - § 18 II InsO: Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.
 - Keine Anwendung des § 49 III GmbHG
 - d.h. keine Anknüpfung an den Verlust der Hälfte des Stammkapitals.

Feb-19

Tillmann

354

354

Einsatzmöglichkeiten der UG

in der Praxis

Feb-19

Tillmann

355

355

UG & Co KG

- UG kann einzige persönliche haftende Gesellschafterin einer KG sein
 - zur GmbH & Co KG später
- Nach hM zulässig
 - aA: Rechtsformmissbrauch, da konstruktionsbedingt keine Gewinne entstehen, die thesauriert werden könnten

Feb-19

Tillmann

356

356

UG im Vertragskonzern

- Einbindung in Konzernstrukturen wegen Verpflichtung zur Rücklagebildung problematisch
 - Als herrschende Konzernmutter
 - Als abhängige Tochtergesellschaft

Feb-19

Tillmann

357

357

Gründungsphasen der GmbH

bis zur Eintragung

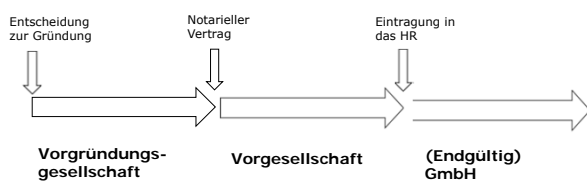
Feb-19

Tillmann

358

358

Phasen der GmbH-Gründung



Feb-19

Tillmann

359

359

Vorgründungsgesellschaft

- Es gelten die allgemeinen Regeln zur Personengesellschaft
 - GbR
 - Bei Handelsgewerbe: OHG
- Keine Personenidentität zur späteren GmbH
 - Kein Übergang von Forderungen oder Verbindlichkeiten

Feb-19

Tillmann

360

360

Vor-GmbH (Vorgesellschaft)

- Gesellschaft ist mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags „errichtet“
 - Lediglich „Durchgangsstadium“ zur echten GmbH
 - s. auch § 29 AktG
- Organe benötigen in diesem Stadium eine rechtsfähige Gesellschaft
 - zB bei der Übertragung von Sacheinlagen

Feb-19

Tillmann

361

361

Rechtliche Selbständigkeit der Vorgesellschaft

- Ist voll rechtsfähig (hM: Rechtsform sui generis)
 - Auch im Verhältnis zu den eigenen Gesellschaftern
 - Komplementärfähig
- Wird durch den (noch nicht eingetragenen) Geschäftsführer vertreten
- Ist mit eingetragener GmbH identisch
 - Rechte und Pflichten gehen über

Feb-19

Tillmann

362

362

Interne Ordnung

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur einstimmig möglich
 - Notarielle Form erforderlich, § 2 GmbHG
- Geschäftsführung durch Geschäftsführer

Feb-19

Tillmann

363

363

Vertretungsmacht bei der Vor-GmbH

- § § 35, 37 GmbHG: Eigentlich nur für eingetragene Geschäftsführer gedacht.
- Anwendbarkeit bei Vor-GmbH umstritten
 - Z.T. § § 35, 37 GmbHG sind auch auf Vor-GmbH uneingeschränkt anwendbar
 - Z.T. Vertretungsmacht beschränkt sich nur auf „notwendige Geschäfte“
 - Aber durch Beschluss der Gesellschafter erweiterbar (Vollmacht)

Feb-19

Tillmann

364

364

Haftung in der Vor-GmbH

- Haftung der Vor-GmbH?
- Haftung der Gesellschafter?
- Haftung des Geschäftsführers?

- Sehr umstritten, im folgenden die Auffassung der Rechtsprechung (BGH)

Feb-19

Tillmann

365

365

Haftung in der Vor-GmbH

- Als eigenständiges Rechtssubjekt mit dem Gesellschaftsvermögen
 - Nicht für Verbindlichkeiten der Vorgründungsgesellschaft
 - Kein Übergang der Haftung!
- Haftung der Gesellschafter?
 - Grundsätzlich Abschirmungswirkung, aber...
 - s. nächste Folie
- Haftung des Geschäftsführers?
 - Handelndenhaftung (dazu gleich)

Feb-19

Tillmann

366

366

Haftung der Gesellschafter

einer Vor-GmbH

Feb-19

Tillmann

367

367

„Haftungskonzept“ des BGH

- Früher Außenhaftung der Gesellschafter einer Vor-GmbH
 - z.B. BGH v. 15.6.1978 – II ZR 205/76
- Jetzt: Unbeschränkte Innenhaftung
 - Nähe zur Haftungsverfassung der GmbH
 - Gläubigerinteressen gewahrt
 - Können Anspruch der GmbH pfänden lassen
 - Unmittelbare Haftung der Gesellschafter würde zu „Wettlauf“ der Gläubiger führen
 - s. BGH v. 27.1.1997 - II ZR 123/9

Feb-19

Tillmann

368

368

BGH v. 27.1.1997 - II ZR 123/94

- „Eine Unterbilanzhaftung, die erst nach Eintragung Rechtsfolgen entfaltet, benötigt in der Entwicklungsstufe der Vor-GmbH ein gleichwertiges Äquivalent. Denn erst eine schon während des Bestehens der Vor-GmbH eingreifende unbeschränkte Haftung der Gründer kann die nach der Eintragung wirkende Vorbelastungs- oder Unterbilanzhaftung legitimieren ... Es erscheint unter diesem Gesichtspunkt geboten, von einer einheitlichen Gründerhaftung auszugehen, die sich in eine Verlustdeckungshaftung und eine Vorbelastungshaftung aufspaltet, jedoch auf den gleichen, der jeweiligen Gründungsphase angepassten Anspruchsvoraussetzungen basiert.“

Feb-19

Tillmann

369

369

Innenhaftung der Gesellschafter

- 1. Unterbilanz-/Vorbelastungshaftung
 - Wenn Gesellschaft eingetragen wurde
- 2. Verlustdeckungshaftung
 - Wenn Eintragung gescheitert ist
- 3. Handelndenhaftung, § 11 II GmbHG

Feb-19

Tillmann

370

370

1. Unterbilanzhaftung

- Stammkapital muss zum Eintragungszeitpunkt dem Geschäftsführer vollständig zur Verfügung stehen.
- Für bis zur Eintragung nicht gedecktes Stammkapital
 - Ansonsten unbeschränkt
 - Jeweils anteilig
 - Keine Gesamtschuld
 - Ausfallhaftung, § 24 GmbHG

Feb-19

Tillmann

371

371

2. Verlustdeckungshaftung

- Anteilige Innenhaftung, § 9 GmbHG analog
 - Siehe „Unterbilanzhaftung“
 - Begründung: s. nächste Folie
- Anspruch wird im Zeitpunkt des „Scheiterns der Eintragung“ fällig.
- IdR Geltendmachung durch Inso-Verwalter, § 80 InsO

Feb-19

Tillmann

372

372

Unechte Vorgesellschaft

- Bei Aufgabe der Eintragsabsicht besteht keine echte Vorgesellschaft mehr
- Kein Schutz des GmbH-Rechts für Gesellschafter
- Außenhaftung: Haftung der Gesellschafter nach § 128 HGB (analog)

Feb-19

Tillmann

373

373

Haftung der Handelnden

in der Vorgesellschaft

Feb-19

Tillmann

374

374

Hintergrund der Handelndenhaftung

- Geschäftsführer kann als Vertreter der Vor-GmbH diese schon vor Eintragung rechtsgeschäftlich verpflichten
 - zT § 35 GmbHG analog
 - = unbeschränkte Vertretungsbefugnis
 - aA nur notwendige Geschäfte
 - aber Vollmacht durch Gesellschafter möglich
- Praktische Relevanz durch Unterbilanzhaftung gering

Feb-19

Tillmann

375

375

Handelndenhaftung, § 11 II GmbHG

- Vor-GmbH (s. auch § 41 I AktG)
 - Haftung erlischt mit Eintragung!
- Handelnder = wer als Geschäftsführer aufgetreten ist
 - Nicht: Prokurist oder Gesellschafter
- Rechtsgeschäftliche Handlung
 - Nicht: Deliktische Handlungen
- Gegenüber Dritten

Feb-19

Tillmann

376

376

Folge der Handelndenhaftung

- Persönliche Haftung des/der Handelnden
- Handelnder kann Einwendungen des § 129 HGB geltend machen
 - = Einwendungen der Gesellschaft
- Mehrere Handelnde: Gesamtschuld
- Haftung erlischt mit Eintragung!

Feb-19

Tillmann

377

377

Was kann der Handelnde (Geschäftsführer) tun?

- Muss im Falle des § 11 II GmbHG dem Gläubiger zahlen.
- Aber Regressansprüche gegen Gesellschaft
 - Anstellungsvertrag?
 - Freistellung, § 257 BGB
 - Aufwendersersatz, § § 675, 670
- Insolvenzrisiko liegt beim Gf

Feb-19

Tillmann

378

378

Übergang in die GmbH

Feb-19

Tillmann

379

379

„Vollwertige“ GmbH

- Entsteht mit Eintragung in das HR, § 11 I GmbHG
- Rechte und Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft gehen auf GmbH über
 - Parallele zum Formwechsel, §§ 202, 214 UmwG

Feb-19

Tillmann

380

380

Haftung nach Eintragung

- Unterbilanzhaftung (Differenzhaftung)
 - s.o.
- Handelndenhaftung erlischt

Feb-19

Tillmann

381

381

Organe der GmbH

Geschäftsführer

Feb-19

Tillmann

382

382

Geschäftsführer als Pflichtorgan

- § 6 I GmbHG: Mind. ein Gf erforderlich
- § 6 III GmbHG: Muss nicht mit Gesellschafter identisch sein
 - Grundsatz der „Fremdorganschaft“
- § 6 II GmbHG: Persönliche Voraussetzungen
 - Gesellschaftsvertrag kann weiter einengen

Feb-19

Tillmann

383

383

Bestellung des Gf

- Zuständigkeit der Gesellschafter, § 46 Nr. 5 GmbHG
- Einseitiger Organisationsakt
- Zwei Möglichkeiten der Bestellung, § 6 III S. 2 GmbHG
 - Regelung im Gesellschaftsvertrag
 - Beschluss der Gesellschafter nach Gründung der GmbH
- Eintragung in das HR

Feb-19

Tillmann

384

384

Vertretung durch Gf

- § 35 GmbHG: Vertretung durch Gf
- Vertretungsmacht nach außen unbeschränkbar, § 37 II GmbHG, z.B.
 - auch die Bestellung von Prokuristen,
 - oder Anstellungsverträge mit anderen Geschäftsführern
 - Für organschaftliche Bestellung sind aber Gesellschafter zuständig!

Feb-19

Tillmann

385

385

Vertretungsmacht (interne Befugnis)

- Beschränkungen können sich ergeben
 - durch Gesellschaftsvertrag/Geschäftsordnung,
 - durch Anstellungsvertrag,
 - durch Weisungen der Gesellschafterversammlung,
- Bei mutmaßlich gegenstehenden Interessen der Gesellschafter besteht für Geschäftsführer eine Vorlagepflicht.

Feb-19

Tillmann

386

386

Folgen bei Verstoß gegen interne Befugnis

- Handlung nach außen wirksam
 - Ausnahme: Missbrauch (nächste Folie)
- Gegebenenfalls: Anspruch auf Schadensersatz nach § 43 II GmbHG
 - dazu später

Feb-19

Tillmann

387

387

Missbrauch der Vertretungsmacht

- Überschreitung der internen Befugnis
- Zum Schaden der Gesellschaft
- Überschreitung für Vertragspartner „erkennbar“
 - massive Verdachtsmomente
 - Auch bei kollusivem Zusammenwirken
- Folge: Keine Vertretungsmacht nach außen!
 - Bei Kollusion Nichtigkeit nach § 138 BGB
 - Sonst uU § § 177, 179 BGB anwendbar

Feb-19

Tillmann

388

388

Einsatz mehrerer Geschäftsführer

- Gesamtvertretung, wenn keine abweichende Regelung, § 35 II GmbHG
 - Einzelvertretung
 - Modifizierte/ unechte Gesamtvertretung
 - Häufig: Nur mit einem Prokuristen, o.ä.
- Bei Verstoß: Keine Vertretungsmacht
 - § § 177, 179 BGB anwendbar

Feb-19

Tillmann

389

389

Aufgaben des Gf

- Leitung des Unternehmens innerhalb des Unternehmensgegenstands
- Einzelanweisungen der GesVers möglich
- Zwingende Aufgaben:
 - Erhaltung des StammKap, § § 30, 31
 - HR-Anmeldungen/Gesellschafterliste, § 40
 - Buchführung, § 41
 - Einberufung GesVers, § 49
 - Insolvenzantrag, § 15a I InsO
 - Jahresabschluss, § 264 HGB
 - Steuerliche Pflichten, § 34 AO

Feb-19

Tillmann

390

390

Ungeschriebene Pflichten des Gf

- Vorlagepflicht gegenüber der Gesellschafterversammlung bei „ungewöhnlichen u. risikobehafteten Geschäften“ (hM: OLG Stuttgart, NZG 2013, 424)
 - Auch außerhalb des vertragl. Zustimmungskatalogs
- Treuepflicht
 - Verschwiegenheitspflicht
 - Wettbewerbsverbot
- Organisationspflicht
 - Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft

Feb-19

Tillmann

391

391

Geschäftsführervertrag

Wichtige Bestandteile in der Satzung

Feb-19

Tillmann

392

392

Selbstkontrahierungsverbot

- Üblich: Aufhebung des Selbstkontrahierungsverbots nach § 181 BGB
 - Sog. „Öffnungs- der Ermächtigungsklausel“
 - Anmeldung und Eintragung in das HR
 - Insbesondere relevant bei kleinen oder Einmann-GmbHs
- Folge: Damit kann Gf im Namen der GmbH von sich selbst ein Grundstück erwerben

Feb-19

Tillmann

393

393

Beschränkung der Vertretungsmacht

- Festlegung eines Zustimmungskatalogs für bestimmte Rechtsgeschäfte
 - Achtung: Werden Satzungsbestandteil und können nur durch Satzungsänderung aufgehoben werden.
 - Daher häufig als Regelbeispiel formuliert (als intern bindende Richtlinie für die Geschäftsführung, die jederzeit geändert werden kann).
- Im Gf-Vertrag (Anstellungsvertrag) ist weitere Einengung möglich
 - Beispiel: Darf Gf nach Satzung Anschaffungen bis 100.000 € tätigen, kann Grenze im Gf-Vertrag auf 50.000 € abgesenkt werden.

Feb-19

Tillmann

394

394

Wettbewerbsverbot

- Keine Regelung im GmbHG
- Ableitung aus „Treuepflicht“
- Regelung im Gf-Vertrag für ausgeschiedenen Gf erforderlich
 - Konkurrenzverbotsklausel
 - Kundenschutzklausel
- Spannungsverhältnis zwischen Schutz der GmbH und Berufsfreiheit (Art. 12 GG)

Feb-19

Tillmann

395

395

Verlust des Amtes

- Bestellung grunds. unbefristet
- Abberufung möglich, § 38 I GmbHG
 - Beschränkung des Widerrufsrechts in Satzung möglich
 - Aus „wichtigem Grund“ immer zulässig
 - Dazu nächste Folie
 - Widerruf führt nicht automatisch zur Kündigung des Dienstvertrags
 - Kann aber „wichtiger Grund“ sein, § § 620 ff. BGB
- Niederlegung
 - Nicht möglich, wenn nur ein Gf vorhanden und kein neuer bestellt wird
 - Ebenso bei missbräuchlicher Abberufung!

Feb-19

Tillmann

396

396

Wichtige Kündigungsgründe, § 626 BGB/ § 38 II GmbHG

- Strafbare Handlungen
- Eigennützige Geschäfte
- Schwere Verletzung der Loyalitätspflichten
- Wiederholte Kompetenzüberschreitung
- Annahme von Schmiergeldern

Feb-19

Tillmann

397

397

Beendigung des Anstellungsverhältnisses

- Anstellungsverhältnis grundsätzlich unabhängig von Organfunktion
- Daher: Separate Kündigung notwendig
 - Es gelten die allgemeinen Regeln des BGB
 - Z.B. § § 622 ff.
- Häufige Klausel in Praxis:
 - „Das Anstellungsverhältnis ist jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich kündbar. Als wichtiger Grund gilt auch die Abberufung als Gf...“

Feb-19

Tillmann

398

398

Haftung des Geschäftsführers

Innen- und Außenhaftung

Feb-19

Tillmann

399

399

Haftung des Gf

- Gegenüber GmbH
 - § 43 II GmbHG
- Gegenüber Dritten
- Strafrechtliche Konsequenzen

Feb-19

Tillmann

400

400

Haftung des Geschäftsführers

gegenüber der GmbH

Feb-19

Tillmann

401

401

Haftung des Geschäftsführers

§ 43 II GmbHG

Feb-19

Tillmann

402

402

Haftungstatbestand nach § 43 II GmbHG

- § 43 II GmbHG ist vorrangig gegenüber § 280 BGB
 - Kein Schutzgesetz iSd § 823 II BGB
- Haftung gegenüber der GmbH für kausal verursachte Schäden
 - Nicht gegenüber Gesellschaftern oder Dritten
- Geltendmachung durch Gesellschafterversammlung, § 46 Nr. 6, 8 GmbHG

Feb-19

Tillmann

403

403

Sorgfaltsmaßstab des § 43 I GmbHG

- Ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsmann.
 - Unternehmerischer Ermessensspielraum
 - Keine Entlastung durch persönliche Unfähigkeit
 - Keine Haftungsmilderung nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen

Feb-19

Tillmann

404

404

BGH: Maßstab des § 93 I S. 1 AktG

- „Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.“
- Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“

Feb-19

Tillmann

405

405

Nachteilige Geschäfte

- Grds. ist die Verschwendung von Gesellschaftsmitteln pflichtwidrig.
- Könnte aber durch „unternehmerisches Ermessen“ gedeckt sein.
- Hier Anwendungsbereich der „Business Judgment Rule“
 - Vgl. BGH v. 18. 6. 2013 – II ZR 86/11, NZG 2013, 1021

Feb-19

Tillmann

406

406

Verstoß gegen Business Judgment Rule

- Gegen Vorlagepflicht GesVers verstoßen?
 - ZB ungewöhnliches Geschäft?
- Unternehmerische Entscheidung?
 - (-) Gesetzliches Verbot (zB § 30 GmbHG)
 - (-) Treuepflichtverstoß
- Interessenkonflikt?
 - Bei Befangenheit Drittvergleich
- Einholung „angemessener“ Informationen?
 - Auslegung str.
- Zum Wohle der Gesellschaft?
 - Subjektiv und ex ante

Feb-19

Tillmann

407

407

Beispiele Haftung § 43 II

- Unbegründeter Verzicht auf Forderungen
- Verjährenlassen von Forderung
- Überschreitung der Geschäftsführungsbefugnis
 - Verstoß gegen Weisungen
- Zahlung überhöhter Vergütung
- Darlehensvergabe ohne Sicherheiten
- Unentgeltliche Arbeitnehmerüberlassung
- Fehlkalkulationen

Feb-19

Tillmann

408

408

Besondere Haftungsgründe, § 43 III GmbHG

- Stets Haftung nach § 43 II GmbHG, bei
 - Auszahlung an Gesellschafter iSd § 30 GmbHG
 - Dazu später

Feb-19

Tillmann

409

409

Haftung des Geschäftsführers

gegenüber Dritten

Feb-19

Tillmann

410

410

Haftung des Gf gegenüber Dritten

- Nach allgemeinen Vorschriften haftet grds nur GmbH selbst.
- Persönliche (Außen-)Haftung des Gf
 - § § 280, 311 III BGB
 - Deliktische Haftung (§ § 823 ff. BGB)
 - Rechtsscheinhaftung, § 179 BGB

Feb-19

Tillmann

411

411

Haftung aus c.i.c. (§ § 280 I, 311 III BGB)

- Wenn der Gf gegenüber dem Vertragspartner ein zusätzliches besonderes Vertrauen im Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Erklärungen im Vorfeld des Vertragsabschlusses hervorruft und der Willensentschluss des Vertragspartners hierauf beruht.
 - Gf bewegt sich im Vorfeld einer Garantiezusage
 - ZB GmbH wird nur zum Schein vorgeschoben und GF will Gegenstand selbst alleine nutzen
 - Nicht ausreichend: Alleingesellschafter!

Feb-19

Tillmann

412

412

Deliktische Haftung des Geschäftsführers

- § 823 I BGB
 - Dazu nächste Folie
- § 823 II BGB
 - § 15a InsO, § § 263, 266 ff. StGB
- § 826 BGB (sittenwidrige Schädigung)
 - ZB Gründung einer vermögenslosen GmbH zur Beauftragung von Werkunternehmern, BGH v. 25.4.1988 – II ZR 175/87)

Feb-19

Tillmann

413

413

Haftung des Gf nach § 823 I BGB

- Nach § 823 I BGB haftet der Gf für Rechtsgutverletzungen, die er Dritten zufügt.
- Problem, wenn er nur fahrlässig eine aus dem Unternehmen heraus begangene Pflichtverletzung nicht verhindert hat („mittelbare deliktische Haftung“)
 - Grundsätzlich besteht Pflicht zur ordnungsgemäßen Organisation nur intern gegenüber der GmbH
 - Nach BGH kann aber eine Art „Garantenpflicht“ gegenüber Dritten anzunehmen sein

Feb-19

Tillmann

414

414

Beispiel „Baustofffall“

- Lieferant L liefert Baustoffe an GmbH unter Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB).
- GmbH verarbeitet Baustoffe und erwirbt daran Eigentum (§ 946 BGB), so dass EVB ins Leere läuft.
- Gf hatte zwar Baustoffe selbst nicht erworben, aber Sachbearbeiter nicht über Eigentumsvorbehalt informiert.

Feb-19

Tillmann

415

415

Rechtsscheinhaftung

- Gf haftet nach § 179 BGB, wenn er Geschäftspartner bei Vertragsabschluss nicht offenbart, dass er für GmbH tätig ist
- Dies gilt auch, wenn Gf einer UG angibt, für eine „GmbH“ tätig zu sein (BGH v. 12. 6. 2012 – II ZR 256/11)

Feb-19

Tillmann

416

416

Der einzelne Gesellschafter

Erwerb der Mitgliedschaft

Feb-19

Tillmann

417

417

Erwerb der Mitgliedschaft

- Teilnahme an Gründung
- Erwerb durch Abtretung, §§ 398, 413 BGB
 - Verkauf und Vererbung grds. ohne Einschränkung möglich, § 15 I GmbHG
 - Satzung kann/sollte Vinkulierung vorsehen, § 15 V GmbHG
 - Notarielle Beurkundung, § 15 III GmbHG
- Erwerb durch Gesamtrechtsnachfolge

Feb-19

Tillmann

418

418

Vinkulierungsklausel, § 15 V GmbHG

- Mittel gegen Überfremdung der GmbH
 - auch wg. § 8c KStG zur Erhaltung des Verlustvortrags
- Beschränkung erfasst nur dingliches Geschäft
 - Schuldrechtlicher Teil wirksam
- Satzungsregelungen (Hauptfälle)
 - Zustimmung der GesVers (Mehrheit) erforderlich
 - Zustimmung aller Gesellschafter nötig
- Verlust der Wirksamkeit bei Insolvenz

Feb-19

Tillmann

419

419

Zeitpunkt des Erwerbs der Gesellschafterstellung

- § 16 I GmbHG: Aufnahme in die Gesellschafterliste, § 40 GmbHG
 - Gilt auch bei Gesamtrechtsnachfolge, z.B. Erbschaft
 - Rückwirkungsfiktion (S. 2 „unverzüglich“)
 - Regelfall 1-2 Monate
- Gesellschafterliste wird nicht in HR eingetragen
 - Keine Überprüfung der Richtigkeit durch HR
 - Soll Notar übernehmen

Feb-19

Tillmann

420

420

Gutgläubiger Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen

- Früher: Keine Regelungen
 - Kein gutgläubiger Erwerb möglich
 - Aufwendige Transaktionen, da Berechtigung nachgewiesen werden musste
- MoMiG: Einführung des § 16 III GmbHG
 - Ähnlich § 892 BGB
 - Rechtsschein: Eintrag in Gesellschafterliste
 - Ausschluss bei grober Fahrlässigkeit

Feb-19

Tillmann

421

421

Gutgläubiger Erwerb, § 16 III GmbHG

- Der Nichtberechtigte ist nach Gesellschafterliste Gesellschafter
- Geschäftsanteil existiert tatsächlich
- die Gesellschafterliste ist seit mindestens drei Jahre unrichtig und unbeanstandet geblieben
 - oder die Gesellschafterliste ist seit weniger als drei Jahren unrichtig und diese Unrichtigkeit ist dem Berechtigten jedoch zuzurechnen.
- Erwerber ist gutgläubig
 - (grob fahrl.) Unkenntnis (§ 932 II BGB)?
 - Kein Widerspruch im HR (s. § 899 BGB)?

Feb-19

Tillmann

422

422

Fall zum gutgläubigen Erwerb

- A verkauft und tritt seinen GmbH-Anteil an B unter der aufschiebenden Bedingung der Kaufpreiszahlung zu notarieller Urkunde ab. Nach der Beurkundung, aber vor der Kaufpreiszahlung, tritt A zu notarieller Urkunde den Anteil an C ab, der sogleich in die Gesellschafterliste eingetragen wird. Danach zahlt B den vereinbarten Kaufpreis an A. – Wer ist Eigentümer des GmbH-Anteils?

Feb-19

Tillmann

423

423

Haftung der Gesellschafter

Innen- und Außenhaftung

Feb-19

Tillmann

424

424

Pflichten und Haftung

- § 13 II GmbHG: Trennungsprinzip
 - Haftung der GmbH nur mit eigenem Vermögen
- Ausnahme: Durchgriffshaftung in Ausnahmefällen

Feb-19

Tillmann

425

425

Durchgriffshaftung, § 128 HGB analog

- Rechtsformmissbrauch
 - inzwischen aufgegeben (BGH v. 16.7.2007 – II ZR 3/04)
- Vermögensmischung
 - Buchführung undurchsichtig/ nicht vorhanden

Feb-19

Tillmann

426

426

Existenzvernichtungshaftung

- Wenn den Gesellschaftern missbräuchliche, zur Insolvenz der GmbH führende (oder vertiefende) Eingriffe vorzuwerfen sind, nahm der BGH schon immer eine Schadensersatzhaftung an.
 - z.B. Muttergesellschaft entzieht Tochtergesellschaft übermäßig finanzielle Mittel
- Früher: Unbeschränkte Außenhaftung, § 823 II BGB iVm § 266 StGB
 - BGH v. 17.9.2001 - II ZR 178/99 („Bremer Vulkan“)
- Heute: Unbeschränkte Innenhaftung, § 826 BGB
 - BGH v. 16.7.2007 – II ZR 3/04 („Trihotel“)

Feb-19

Tillmann

427

427

OLG Köln v. 25.2.2015 - 13 U 96/13

- „Entscheidend für die Ausgestaltung der Haftung als Innenhaftung bei der GmbH ist zum Einen der Umstand, dass durch die Existenzvernichtungshaftung Lücken des Schutzsystems in §§ 30, 31 GmbHG geschlossen werden sollen, das seinerseits als Innenhaftung ausgestaltet ist. Zum Anderen berücksichtigt sie, dass bei der GmbH der Gläubigerschutz durch die Gesellschaft mediatisiert bzw. die gläubigerschützende Haftung zugunsten der Gesellschaft „kanalisiert“ wird. Die Gesellschaft ist unmittelbare Geschädigte des Eingriffs. Die Gläubiger sind nur mittelbar geschädigt. Dadurch, dass die Ansprüche gegen die Gesellschafter der Gesellschaft zustehen, wird deren Vermögen im Interesse aller Gläubiger erhalten.“

Feb-19

Tillmann

428

428

Voraussetzungen der Existenzvernichtungshaftung nach § 826 BGB (BGH)

- Entziehung des Gesellschaftsvermögens und Zufluss in die Sphäre eines Gesellschafters/ nahe stehende Person
 - Abgrenzung zu reinen Managementfehlern
- Insolvenzureife der Gesellschaft als Folge des Eingriffs
- Vorsatz
 - Eventualvorsatz ausreichend

Feb-19

Tillmann

429

429

Rechtsfolge

- Unbeschränkte Innenhaftung gegenüber GmbH
- Anspruchskonkurrenz zu §§ 30, 31 GmbHG
- Geltendmachung durch Insolvenzverwalter, § 80 InsO

Feb-19

Tillmann

430

430

Kapitalerhaltung

Ausschüttungsverbot
Verbotene Rückzahlungen

Feb-19

Tillmann

431

431

Sicherstellung des Haftungskapitals

- Da Gesellschafter nicht persönlich haften, ist es erforderlich, dass (mindestens) das eingetragene Stammkapital den Gläubigern zur Verfügung steht.
- Dies gilt nicht nur bei der Erbringung, sondern auch nach Eintragung in das HR

Feb-19

Tillmann

432

432

Frühere Regelung (bis 2008)

- Früher §§ 32a/b GmbHG
 - Sog. „Eigenkapitalersetzendes Darlehen“
 - = Darlehen o.ä. wurde in bestimmten Situationen (Krise) zum Eigenkapital der GmbH
- MoMiG: Verlagerung der Vorschriften in die InsO (§ 39)
 - Grund: Soll rechtsformübergreifend (Limited,...) gelten.

Feb-19

Tillmann

433

433

Regelungen zum Schutz des Stammkapitals (Auszug)

- §§ 30, 31 GmbHG
 - Keine Auszahlung des Stammkapitals an Gesellschafter in Krisensituationen
- § 43a GmbHG
 - Kredite an Gf u.a. nur aus offenen Rücklagen

Aug-09

Tillmann

434

434

Regelung des § 30 GmbHG

- „Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen“
- Also:
 - Keine Auszahlung bei Entstehung/Vertiefung einer
 - Überschuldung (§ 19 InsO), oder
 - Unterbilanz

Aug-09

Tillmann

435

435

Beispiel zur Unterbilanz

<u>Aktiva</u>		<u>Passiva</u>	
<input type="checkbox"/> Grst	400	<input type="checkbox"/> Gez. Kapital	200
<input type="checkbox"/> Maschinen	80	<input type="checkbox"/> Jahresfehlbetr	-180
<input type="checkbox"/> Vorräte	300	<input type="checkbox"/> Rückst.	100
<input type="checkbox"/> Forderungen	120	<input type="checkbox"/> Vbl.	500
<input type="checkbox"/> Bank	<u>20</u>	<input type="checkbox"/> Gesellschafterdarl.	<u>300</u>
<input type="checkbox"/> Bilanzsumme	920	<input type="checkbox"/> Bilanzsumme	920

Aug-09

Tillmann

436

436

Nettovermögen der GmbH

- Buchwerte Aktiva = 920
- Abzüglich
 - Rückst. -100
 - Vbl. -500
 - GesDarl -300
- 900
- Nettovermögen 20
- Nettovermögen < Stammkapital!

Feb-19

Tillmann

437

437

Rechtsfolge: § 31 GmbHG

- Zahlung muss der Gesellschaft erstattet werden
 - HM: Erstattung der Sache (Erfüllungstheorie)
- Rückzahlungsanspruch nur dann, soweit der ungedeckte Teil zur Überschuldung/Unterbilanz führt!
- Erlass nicht möglich, § 31 IV GmbHG

Feb-19

Tillmann

438

438

Ausschluss des Anspruchs?

- Bei Gutgläubigkeit, § 31 II GmbHG
 - Nur soweit zur Befriedigung der Gläubiger notwendig
- Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB?
 - Nicht möglich (Grundsatz der realen Kapitalaufbringung)
- Wiederauffüllung des Stammkapitals?
 - Heute BGH: Läuft Gebot der Kapitalerhaltung zuwider. Kein Erlöschen des Anspruchs!

Feb-19

Tillmann

439

439

Ausfallhaftung, § 31 III GmbHG

- Subsidiär haften die übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile
 - Nur soweit zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich
- Geschäftsführer haften bei Verschulden solidarisch, § 31 VI GmbHG
 - § 43 I und IV GmbHG sind anwendbar!

Feb-19

Tillmann

440

440

Rückzahlungsverbot gilt für...

- ...alle offenen einseitigen Geld- und Sachleistungen der GmbH an ihre Gesellschafter, z.B.
 - Rückgewähr der Einlage
 - unentgeltliche Übereignung von Sachen
 - Abtretung einer Forderung
- Gilt für alle Verträge, die wirtschaftlich (mittelbar) zu Gunsten des Gesellschafters erfolgen

Feb-19

Tillmann

441

441

Austauschverträge

- Auch Austauschverträge können Kapitalrückzahlung darstellen, wenn Leistungen nicht gleichwertig
 - „Deckungsprinzip“
 - Maßstab ist der gewissenhafte Geschäftsleiter
 - „verdeckte Gewinnausschüttung“ im gesellschaftsrechtlichen Sinne

Feb-19

Tillmann

442

442

Haftung nach § 43a GmbHG

Feb-19

Tillmann

443

443

Sinn und Zweck des § 43a GmbHG

- Missbrauchsgefahr bei Kreditvergabe
 - Führungspersonal soll sich nicht (gegenseitig/ selbst) begünstigen
 - Gläubigerschutz wegen abstrakter Gefährdung des Gesellschaftsvermögens
 - Im Aktienrecht: §§ 89 und 115 AktG

Feb-19

Tillmann

444

444

Voraussetzungen des § 43a GmbHG

- Geschäftsführer, Prokurist, o.ä.
 - Vertretungsmacht ermöglicht Kreditgewährung
 - Nicht erfasst: Bloße Gesellschafter
- Kreditvergabe
- Zur Erhaltung des Stammkapitals notwendig
 - s. § 30 GmbHG
 - Keine Ausnahmen

Feb-19

Tillmann

445

445

BGH v. 23.4.2012 - II ZR 252/10

- § 43a GmbHG erfasst nur den Zeitpunkt der Ausreichung des Darlehens.
 - Dieser Zeitpunkt ist maßgeblich für die Frage, ob eine Unterbilanz vorliegt.
 - Gerät die GmbH später (noch vor Rückzahlung) in eine Unterbilanz, ist die Vorschrift nicht anwendbar.

Feb-19

Tillmann

446

446

Rechtsfolge des § 43a GmbHG

- Rückgewähranspruch
- Kein Erlöschen durch Wiederauffüllung des Stammkapitals
 - S. auch schon bei §§ 30, 31 GmbHG
 - Sonst aber keine analoge Anwendung des § 31 GmbHG
- Bei Kreditgewährung an Dritte (z.B. Angehörige) ist Schuldner der Normadressat (Gf, etc.)

Feb-19

Tillmann

447

447

Verhältnis § 30 zu § 43a GmbHG

- Bei Gesellschaftern-Geschäftsführern: Anspruchskonkurrenz
 - d.h. beide Anspruchsgrundlagen prüfen
- Beachte: § 43a GmbHG gilt auch dann, wenn der Geschäftsführer das Darlehen zurückzahlen kann!

Feb-19

Tillmann

448

448

GmbH & Co KG

Feb-19

Tillmann

449

449

Rechtsnatur der GmbH & Co

- Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als Komplementär
 - Unbeschränkt haftender Gesellschaft ist eine beschränkt haftende Körperschaft
- Zulässigkeit anerkannt
 - Bis 1976 steuerliche Doppelbelastung von GmbH und Gesellschafter
 - Daher Anreiz zur Schaffung einer „neuen Gesellschaft“
 - Kein Verstoß gegen den numerus clausus der Gesellschaftsformen

Feb-19

Tillmann

450

450

Vorteile einer GmbH & Co

- Steuerrecht
 - Keine KSt
 - Besteuerung der Gesellschafter (ESt)
 - Erbschaftsteuer
- Gesellschaftsrecht
 - Leichtere Erhöhung der Eigenkapitalbasis
 - Keine Vermögensbindung iSd der Gläubiger
 - Fremddorganschaft möglich
- Keine bilanzrechtl. Vorteile, § 264a HGB
- Mitbestimmung (§ 4 MitbestG)

Feb-19

Tillmann

451

451

Errichtung einer GmbH & Co

- Zwei Gesellschaften sind erforderlich
 - GmbH als Komplementär und
 - KG

Feb-19

Tillmann

452

452

„Klassische Gründung“

- Gründung der GmbH,
- dann Gründung der der KG
 - GmbH als Komplementär
 - Natürliche Personen als Kommanditisten

Feb-19

Tillmann

453

453

„Einheitsgesellschaft“

- Gründung GmbH,
- dann Gründung der KG,
 - GmbH als Komplementär
 - Natürliche Personen als Kommanditisten
- dann Einbringung der Anteile an der GmbH in das Vermögen der KG
- Vorteil: Immer Beteiligungsidentität zwischen GmbH und KG (zB bei Familiengesellschaften)

Feb-19

Tillmann

454

454

Einlagenrückgewähr bei GmbH & Co

- Grds. § § 172 IV, 171 I HGB
 - Schutz umfasst nur das Haftkapital
- BGH: § 30 GmbHG analog
 - Wenn GmbH-Vermögen mittelbar beeinträchtigt
 - Kapital < Stammkapital
 - Überschuldung
 - Erstattungspflicht gegenüber KG!

Feb-19

Tillmann

455

455